

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/404/EG:

- ★ **Beschluss des luftverkehrsausschusses gemeinschaft/schweiz Nr. 1/2004 vom 6. April 2004 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr** 1

2004/405/EG:

- ★ **Beschluss des luftverkehrsausschusses gemeinschaft/schweiz nr. 2/2004 vom 22. April 2004 zur Annahme seiner Geschäftsordnung** 4

2004/406/EG:

- ★ **Beschluss des luftverkehrsausschusses gemeinschaft/schweiz Nr. 3/2004 vom 22. April 2004 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr** 9

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2004/407/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern 11

2004/408/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Entscheidungen 2001/881/EG und 2002/459/EG hinsichtlich der Änderung und Erweiterung des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen 22

2004/409/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Ethaboxam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden 27

2004/410/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ... 30

2004/411/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten auf der Insel Man 51

2004/412/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 zur Ermächtigung Österreichs, die Erhebungen über den Rinderbestand durch das durch Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 eingeführte System zu ersetzen 55

2004/413/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG hinsichtlich der Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch in der Gemeinschaft 57

2004/414/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 zur Änderung der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission hinsichtlich der Veterinärbedingungen und -bescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Tierdärmen in der Gemeinschaft 65

2004/415/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und der Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Fleisch von Zuchtlaufvögeln in der Gemeinschaft 73

2004/416/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. April 2004 über befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Zitrusfrüchte mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien** 79

2004/417/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. April 2004 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Konferenz des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) über Tollwut in Europa und Zentralasien im Jahr 2004** 84

2004/418/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. April 2004 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG** 86

2004/419/EC:

- ★ **Decision No 3/2004 of the Joint Committee of 29 April 2004 on the amendments to the Appendices to Annex 9 to the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products** ... 126

**BESCHLUSS DES LUFTVERKEHRSAUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ
Nr. 1/2004**

vom 6. April 2004

**zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr**

(2004/404/EG)

DER LUFTVERKEHRSAUSSCHUSS GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, im Folgenden „das Abkommen“, insbesondere Artikel 23 Absatz 4 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Punkt 1 (Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes verschoben und zu der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen hinzugefügt:

„und durch die Verordnung (EG) Nr. 323/1999 des Rates vom 8. Februar 1999.“

(2) In Punkt 1 (Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes gestrichen:

„Nr. 3089/93

Verordnung des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

(Artikel 1)“.

Artikel 2

(1) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 17/62 hinzugefügt:

„und durch Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 des Rates vom 10. Juni 1999.“

(2) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird der Ausdruck „(siehe unten)“ bei der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates gestrichen.

(3) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes verschoben und der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates hinzugefügt:

„geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1284/91 des Rates vom 14. Mai 1991 (Artikel 1) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (Artikel 1)“.

(4) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird der Ausdruck „(siehe unten)“ bei der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates gestrichen.

(5) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes verschoben und der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates hinzugefügt:

„geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2344/90 des Rates vom 24. Juli 1990 (Artikel 1) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2411/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (Artikel 1)“.

(6) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes verschoben und der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 des Rates hinzugefügt:

„geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1523/96 der Kommission vom 24. Juli 1996 (Artikel 1, 2), durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/1999 der Kommission vom 26. Mai 1999 und durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001“.

(7) In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes verschoben und der Bezugnahme auf die Richtlinie 80/723/EWG des Rates hinzugefügt:

„geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG der Kommission vom 24. Juli 1985 (Artikel 1-3)“.

Artikel 3

Folgendes wird unter Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens nach der Bezugnahme auf die Richtlinie 80/723/EWG der Kommission in der durch Artikel 2 Absatz 7 dieses Beschlusses geänderten Fassung hinzugefügt:

„Nr. 447/98

Verordnung der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Nr. 2842/98

Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag

Nr. 2843/98

Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr.“

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in der *Amtlichen Sammlung des Schweizer Bundesrechts* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Annahme des Beschlusses folgt, in Kraft.

Brüssel, den 6. April 2004

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Leiter der Delegation der Gemeinschaft*

Michel AYRAL

Der Leiter der Schweizerischen Delegation

Max FRIEDLI

BESCHLUSS
DES LUFTVERKEHRSAUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ
Nr. 2/2004

vom 22. April 2004
zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(2004/405/EG)

DER LUFTVERKEHRSAUSSCHUSS GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, im Folgenden „das Abkommen“, insbesondere Artikel 21 Absatz 3 —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen.

Brüssel, den 22. April 2004

Für den Gemischten Ausschuss

Der Leiter der Delegation der Gemeinschaft
Enrico Grillo PASQUARELLI

Der Leiter der Schweizerischen Delegation
Dante MARTINELLI

—

ANHANG

Geschäftsordnung des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz*Artikel 1***Vorsitz**

(1) Der Ausschussvorsitz wird für die Dauer eines Kalenderjahres abwechselnd von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „die Gemeinschaft“, und einem Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeübt. Er wird während des Jahrs des Inkrafttretens des Abkommens von der Schweiz ausgeübt.

(2) Der Delegationsleiter der Partei, die den Vorsitz ausübt, oder gegebenenfalls sein Stellvertreter üben die Funktionen des Ausschussvorsitzenden aus.

*Artikel 2***Delegationen**

(1) Vor jeder Sitzung unterrichten die Delegationsleiter den Vorsitzenden über die vorgesehene Zusammensetzung ihrer Delegation.

(2) Die Parteien benennen ihre Delegationsleiter, die außerhalb von Sitzungen Ansprechpartner für alle mit dem Abkommen zusammenhängenden Angelegenheiten sind.

(3) Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem anderen Delegationsleiter Personen, die keiner Delegation angehören, zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung einladen, um zu bestimmten Themen zu informieren.

(4) Die Parteien informieren einander mindestens eine Woche vor einer Sitzung über die Zusammensetzung ihrer Delegation.

*Artikel 3***Sekretariat**

(1) Ein Vertreter der Kommission und ein Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft nehmen gemeinsam die Aufgaben des Ausschussesekretariats wahr. Die Sekretäre werden von ihrem jeweiligen Delegationsleiter ernannt und üben ihre Funktion aus, bis ein neuer Sekretär ernannt wird. Jede Partei teilt den Namen und die Adressdaten ihres Sekretärs der anderen Partei mit.

(2) Die Sekretäre sind für die Kommunikation zwischen den Delegationen, einschließlich der Übermittlung von Unterlagen, verantwortlich und beaufsichtigen die Funktion des Sekretariats.

(3) Die Funktion des Ausschussesekretariats wird von der Partei wahrgenommen, die den Vorsitz ausübt.

*Artikel 4***Ausschusssitzungen**

- (1) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ruft den Ausschuss ebenfalls auf Antrag des Leiters der anderen Delegation ein.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und legt Datum und Ort der Sitzung in Abstimmung mit dem Leiter der anderen Delegation fest.
- (3) Der Vorsitzende richtet die Einberufung zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen spätestens 15 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn an den Leiter der anderen Delegation.
- (4) Einer der beiden Delegationsleiter kann beim Vorsitzenden beantragen, die in Absatz 3 genannte Frist zu verkürzen, um der Dringlichkeit einer bestimmten Angelegenheit Rechnung zu tragen.
- (5) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich, sofern der Vorsitzende in Abstimmung mit dem anderen Delegationsleiter nicht anders entscheidet.
- (6) Je nach Vorsitz tritt der gemischte Ausschuss in Brüssel oder in Bern zusammen, sofern die Parteien keinen anderen Sitzungsort vereinbaren.
- (7) Sofern der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter dies vereinbaren, kann die Sitzung auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall werden die Akte des Ausschusses im schriftlichen Verfahren analog zu Artikel 7 Absatz 5 angenommen.

*Artikel 5***Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung auf.
- (2) Die Delegationsleiter können bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zusätzliche Tagesordnungspunkte vorschlagen. Der Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte muss begründet und schriftlich an den Vorsitzenden oder den anderen Delegationsleiter gerichtet werden.
- (3) Zu Sitzungsbeginn genehmigen der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter die Tagesordnung.

*Artikel 6***Arbeitsgruppen**

- (1) Über die Zusammensetzung und die Funktion von Arbeits- oder Sachverständigengruppen, die gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Abkommens eingesetzt werden, wird analog zu den für den Ausschuss geltenden Regeln entschieden.

(2) Die Arbeits- oder Sachverständigengruppen werden unter Leitung des Ausschusses tätig, dem sie nach jeder Sitzung Bericht zu erstatten haben. Sie sind nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, können jedoch Empfehlungen an den Ausschuss richten.

(3) Der Ausschuss kann beschließen, das Mandat von Arbeits- oder Sachverständigengruppen zu beenden oder abzuändern.

Artikel 7

Annahme von Akten

(1) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens werden im Einvernehmen der beiden Delegationen gefasst; sie werden mit dem Titel „Empfehlung“ oder „Beschluss“ gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und einer Angabe ihres Gegenstands versehen.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden und dem Delegationsleiter der Partei, die nicht den Vorsitz ausübt, unterzeichnet. Ein Original wird von jeder Partei verwahrt.

(3) Jede Partei kann entscheiden, jeden vom Ausschuss angenommenen Akt zu veröffentlichen.

(4) Die Akte des Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern beide Delegationsleiter sich dessen einig sind.

(5) Die Partei, die die Anwendung des schriftlichen Verfahrens vorschlägt, legt den Entwurf des Aktes der anderen Partei vor. Die andere Partei teilt mit, ob sie den Entwurf akzeptiert oder nicht, ob sie Änderungen des Entwurfs vorschlägt oder weitere Bedenkzeit fordert. Wird der Entwurf angenommen, fertigt der Vorsitzende den Beschluss oder die Empfehlung gemäß Absatz 1 und 2 aus.

Artikel 8

Protokoll

(1) Das Sekretariat erstellt den Entwurf des Protokolls jeder Sitzung. Der Entwurf führt die getroffenen Beschlüsse, die formulierten Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen auf. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom anderen Delegationsleiter unterzeichnet. Ein Original wird von jeder Partei verwahrt.

(2) Der Entwurf des Protokolls ist spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Sitzungsende zu erstellen und dem Vorsitzenden und dem anderen Delegationsleiter zur Genehmigung im schriftlichen Verfahren vorzulegen. Wird dieses Verfahren nicht zu Ende geführt, wird das Protokoll bei der nächsten Ausschusssitzung angenommen.

Artikel 9
Vertraulichkeit

Die Erörterungen des Ausschusses unterliegen dem Berufsgeheimnis.

Artikel 10
Ausgaben

- (1) Jede Partei trägt die Ausgaben, die sie wegen ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeits- oder Sachverständigengruppen tätigt.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Aufteilung der Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die Sachverständigen übertragen werden.

Artikel 11
Schriftverkehr

Aller Schriftverkehr an den und von dem Vorsitzenden des Ausschusses wird an das Ausschusssekretariat gesandt. Dieses übermittelt Abschriften von allem Schriftverkehr bezüglich des Abkommens an die Delegationsleiter und die Schweizerische Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften.

**BESCHLUSS
DES LUFTVERKEHRSAUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ
Nr. 3/2004**

vom 22. April 2004

**zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr**

(2004/406 /EG)

DER LUFTVERKEHRSAUSSCHUSS GEMEINSCHAFT/SCHWEIZ —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, im Folgenden „das Abkommen“, insbesondere Artikel 23 Absatz 4 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Punkt 1 (Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 hinzugefügt:

„Nr. 2002/30

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft

(Artikel 1-12, 14-18)

Die Bestimmungen der Richtlinie sind für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung zu verstehen:

Die Schweiz wendet die Richtlinie nach einer Übergangsfrist an, die genauso lang ist wie die Umsetzungsfrist, die in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde.“

(2) In Punkt 1 (Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes nach der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Einfügung hinzugefügt:

„Nr. 2000/79

Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

Die Bestimmungen der Richtlinie sind für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung zu verstehen:

Die Schweiz wendet die Richtlinie nach einer Übergangsfrist an, die genauso lang ist wie die Umsetzungsfrist, die in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde.“

(3) In Punkt 1 (Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes nach der in Artikel 1 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Einfügung hinzugefügt:

„Nr. 93/104

Richtlinie des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG vom 22. Juni 2000

Die Bestimmungen der Richtlinie sind für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung zu verstehen:

Die Schweiz wendet die Richtlinie nach einer Übergangsfrist an, die genauso lang ist wie die Umsetzungsfrist, die in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde.“

Artikel 2

In Punkt 2 (Wettbewerbsregeln) des Anhangs des Abkommens wird Folgendes zu der Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1617/93 der Kommission hinzugefügt:

„und durch Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002.

Die Bestimmungen der Verordnung sind für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung zu verstehen:

Die Schweiz wendet die Verordnung nach einer Übergangsfrist an, die genauso lang ist wie die Umsetzungsfrist, die in der Verordnung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde.“

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in der *Amtlichen Sammlung des Schweizer Bundesrechts* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Annahme des Beschlusses folgt, in Kraft.

Brüssel, den 22. April 2004.

Für den Gemischten Ausschuss
Der Leiter der Delegation der Gemeinschaft
Enrico Grillo PASQUARELLI

Der Leiter der Schweizerischen Delegation
Dante MARTINELLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. April 2004****mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1516)***(Nur der englische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/407/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien², darf kein spezifiziertes Risikomaterial in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 darf Material der Kategorie 1, das spezifiziertes Risikomaterial enthalten kann, unter Einhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten oder im Ausschussverfahren festzulegenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr

¹ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 (ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1).

² ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 (ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 28).

bestimmter Produkte aus Drittländern³ muss die Kommission ausführliche Übergangsregelungen für Erzeugnisse vorschlagen, für die eine ausreichende Begründung vorgelegt wurde.

- (4) Die Kommission hat ein wissenschaftliches Gutachten zur quantitativen Einschätzung des Restrisikos der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei einer Reihe von Rindererzeugnissen wie Gelatine, Collagen und Talg sowie daraus hergestellten Erzeugnissen angefordert, das in Kürze zu erwarten ist.
- (5) Bis zur Vorlage dieses Gutachtens sind daher Übergangsregelungen festzulegen, welche die weitere Einfuhr von Gelatine aus Japan und den USA ermöglichen, die aus Material hergestellt wurde, welches Rinderwirbelsäule enthält, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als Material der Kategorie 1 eingestuft wird und für die Fotoindustrie bestimmt ist („Fotogelatine“).
- (6) Die spezifischen technischen Eigenschaften der Fotogelatine erfordern die Einführung strenger Kanalisierungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die das Risiko weiter senken, dass sie in die Futtermittel- und Lebensmittelkette gelangt oder versehentlich zu anderen technischen Zwecken verwendet wird.
- (7) Die zuständigen Behörden in Frankreich, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich haben die Notwendigkeit bestätigt, den bestehenden Gelatinehandel mit den USA und Japan aufrechtzuerhalten. Dementsprechend sollten Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich die Einfuhr von Fotogelatine weiterhin genehmigen, sofern die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Bedingungen erfüllt werden.
- (8) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Fotogelatine

Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genehmigen Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich die Einfuhr von Gelatine, welche aus Material hergestellt wurde, das Rinderwirbelsäule enthält, gemäß der genannten Verordnung als Material der Kategorie 1 eingestuft wird und ausschließlich zur Verwendung für die Fotoindustrie („Fotogelatine“) gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung bestimmt ist.

Artikel 2

Bedingungen für die Einfuhr von Fotogelatine

- (1) Die Einfuhr von Fotogelatine ist nur aus den in Anhang I aufgeführten Ursprungsmitgliedstaaten und Ursprungsbetrieben durch die Grenzkontrollstellen der ersten Einfuhr

³ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 19.

und zu den Bestimmungsfotobetrieben erlaubt, die von den zuständigen Behörden der Bestimmungsmittgliedstaaten zugelassen sind („zugelassene Fotobetriebe“).

(2) Sobald die Fotogelatine in den Bestimmungsmittgliedstaat eingeführt worden ist, darf sie nicht zwischen den Mittgliedstaaten verkehren, sondern nur in dem zugelassenen Fotobetrieb des gleichen Bestimmungsmittgliedstaats und ausschließlich zu Zwecken der Fotoherstellung verwendet werden.

(3) Eine Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster gemäß Anhang III, aus der hervorgeht, dass die Fotogelatine die in Anhang II genannten Bedingungen erfüllt und aus in Anhang I aufgeführten Ursprungsbetrieben kommt, muss allen Fotogelatinesendungen beiliegen.

Artikel 3

Verpflichtungen des Betreibers des zugelassenen Fotobetriebs

- (1) Der Betreiber des zugelassenen Fotobetriebs stellt sicher, dass jegliche Überschüsse oder Reste sowie sonstige Abfälle der Fotogelatine
 - a) in verplombten lecksicheren Behältnissen mit der Aufschrift „nur zur Entsorgung“ in Fahrzeugen unter zufriedenstellenden Hygienebedingungen transportiert werden,
 - b) gemäß der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ durch Verbrennung oder gemäß der Richtlinie 1999/31/EG⁵ des Rates auf einer Abfalldéponie entsorgt oder
 - c) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in das Ursprungsland ausgeführt werden.
- (2) Der Betreiber des zugelassenen Fotobetriebs führt mindestens zwei Jahre lang Buch über die Einzelheiten des Erwerbs und der Verwendung von Fotogelatine sowie über die Entsorgung der Rest- und Überschussmaterialien.

Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Entscheidung vorzulegen.

Artikel 4

Verpflichtungen der zuständigen Behörde

- (1) Die zuständige Behörde kontrolliert, ob die Betreiber der Anlagen und Einrichtungen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 einhalten.
- (2) Gemäß den Vorschriften für die Überwachung kanalisierter Sendungen nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG⁶ des Rates stellt die zuständige Behörde sicher, dass die

⁴ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

⁵ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Sendungen direkt von der Grenzkontrollstelle der ersten Einfuhr zu einem in Anhang I aufgeführten zugelassenen Fotobetrieb verbracht werden, und zwar in Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt keine zur Verwendung als Futter- oder Lebensmittel bestimmte Erzeugnisse transportieren, einschließlich Gelatine, die für andere Zwecke als die der Fotoindustrie bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die auf ihrem Staatsgebiet zugelassenen Fotobetriebe die versandte Gelatine ausschließlich zu den zugelassenen Zwecken verwenden.

(4) Die zuständige Behörde führt in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, Dokumentenkontrollen der Kanalisierungskette von den Grenzkontrollstellen der ersten Einfuhr bis zu den zugelassenen Fotobetrieben durch, um die Mengen der eingeführten, verwendeten und entsorgten Erzeugnisse abzugleichen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung sicherzustellen.

Werden die Bestimmungen dieser Entscheidung nicht eingehalten, trifft die zuständige Behörde unverzüglich entsprechende Maßnahmen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates ausnahmsweise eine andere oder weitere Grenzkontrollstelle der ersten Einfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat benennen, sofern die Bedingungen dieser Entscheidung erfüllt werden.

Artikel 5

Rücknahme der Zulassung und Entsorgung von Material, das den Vorschriften dieser Entscheidung nicht entspricht

(1) Einzelne Zulassungen durch die zuständige Behörde für die Verwendung von Fotogelatine in den in Anhang I aufgeführten zugelassenen Fotobetrieben werden allen Betreibern, Anlagen und Einrichtungen unverzüglich und dauerhaft entzogen, wenn die Bedingungen dieser Entscheidung nicht mehr erfüllt sind. Die zuständige Behörde setzt die Kommission unverzüglich schriftlich über eine solche Rücknahme der Zulassung in Kenntnis.

(2) Jegliches Material, das die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllt, wird gemäß den Weisungen der zuständigen Behörde entsorgt.

Artikel 6

Überprüfung

Die Kommission wird diese Entscheidung gegebenenfalls im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüfen.

*Artikel 7***Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten**

Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich treffen unverzüglich die nötigen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Mai 2004.

*Artikel 9***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**URSPRUNGSDRITTLÄNDER UND – BETRIEBE, BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN,
GRENZKONTROLLSTELLEN DER ERSTEN EINFUHR UND ZUGELASSENE FOTOBETRIEBE**

Ur- sprungs- drittland	Ursprungsbetrieb	Bestimmungs- mitgliedstaat	Grenzkontroll- stelle der ersten Einfuhr	Zugelassene Fotobetriebe
Japan	Nitta Gelatin Inc. 2-22 Futamata Yao-City, Osaka 581 – 0024 Japan Jellie Co. ltd. 7-1, Wakabayashi 2-Chome, Wakabayashi-ku, Sendai-city, Miyagi, 982 Japan NIPPI Inc. Gelatin Division 1 Yumizawa-Cho, Fujinomiya City Shizuoka 418 – 0073 Japan	Niederlande	Rotterdam	Fuji Photo Film BV, Tilburg
Japan	Nitta Gelatin Inc 2-22 Futamata Yao-City Osaka 581 – 0024, Japan	Frankreich	Le Havre	Kodak Zone Industrielle Nord, 71100 Châlon sur Saône
		Vereinigtes Königreich	Liverpool Felixstowe	Kodak Ltd Headstone Drive, Harrow, MIDDX HA4 4TY
USA	Eastman Gelatine Corporation, 227 Washington Street, Peabody, MA, 01960 USA Gelita North America, 2445 Port Neal Industrial Road Sergeant Bluff, Iowa, 51054 USA	Frankreich	Le Havre	Kodak Zone Industrielle Nord, 71100 Châlon sur Saône
		Vereinigtes Königreich	Liverpool Felixstowe	Kodak Ltd Headstone Drive, Harrow, MIDDX HA4 4TY

ANHANG II

HERSTELLUNG VON FOTOGELATINE, UMHÜLLUNG UND VERPACKUNG

1. Fotogelatine darf nur in Betrieben hergestellt werden, die keine Gelatine herstellen, welche zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder für andere technische Verwendungszwecke und zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist; die Betriebe müssen zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen sein.
2. a) Fotogelatine wird in einem Verfahren hergestellt, das sicherstellt, dass das Ausgangsmaterial nach dem Verfahren 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang V, Kapitel III behandelt oder mindestens zwei Tage lang einer Säure- oder Alkalibehandlung unterzogen und mit Wasser ausgewaschen wird und
 - i) nach einer Säurebehandlung mindestens 20 Tage lang mit einer alkalischen Lösung oder
 - ii) nach einer Säurebehandlung mindestens 10-12 Stunden lang mit einer Säurelösung behandelt wird.

Der pH-Wert ist dann anzupassen und das Material durch Filterung und Sterilisierung bei 138-140 °C vier Sekunden lang zu reinigen.

- b) Nachdem die Fotogelatine dem unter Buchstabe a) genannten Verfahren unterzogen wurde, kann sie einem Trocknungsverfahren und gegebenenfalls einem Pulverisierungs- oder Laminationsverfahren unterzogen werden.
- c) Die Fotogelatine ist zu umhüllen, in neue Packstücke zu verpacken und in verplombten lecksicheren Behältnissen zu lagern und in einem Fahrzeug unter zufriedenstellenden Hygienebedingungen zu transportieren. Wird ein Leck festgestellt, sind das Fahrzeug und das Behältnis gründlich zu reinigen und vor der Wiederverwendung zu inspizieren.
- d) Die Umhüllung und die Packstücke, die Fotogelatine enthalten, müssen folgende Aufschrift tragen: „Fotogelatine nur zur Verwendung in der Fotoindustrie“.

ANHANG III

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR TECHNISCHER GELATINE AUS
DRITTLÄNDERN ZUR VERWENDUNG IN DER FOTOINDUSTRIE**

Erläuterungen

<p>a) Das Ausfuhrland stellt nach den im vorliegenden Anhang III vorgesehenen Mustern die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zur Verwendung in der Fotoindustrie bestimmter technischer Gelatine aus. Die Bescheinigungen enthalten die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.</p>	<p>e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Anlagen gemäß Buchstabe d), mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung – (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl) – am Seitenende sowie mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Codenummer am Seitenkopf zu versehen.</p>
<p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p>	<p>f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.</p>
<p>c) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, wenn dies für erforderlich gehalten wird, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p>	<p>g) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.</p>
<p>d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.</p>	<p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.</p>

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

Für technische Gelatine, die nicht für den menschlichen Verzehr, sondern für die Fotoindustrie und zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Importeur: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsfotobetrieb begleiten.

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">Für technische Gelatine, die nicht für den menschlichen Verzehr, sondern für die Fotoindustrie und zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist</p> <p>Nr. ⁽¹⁾ ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Fotogelatine</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat : (Frankreich oder Niederlande oder Vereinigtes Königreich) ⁽²⁾</p> <p>5.2. Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs : ..</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Zuständiges Ministerium:</p> <p>4.2. Ausstellende Behörde:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung</p> <p>7.1. (Lkw, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽²⁾</p> <p>7.2. (ggf.) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Fotogelatine</p> <p>8.1. Beschreibung der Fotogelatine:</p> <p>8.2. Fotogelatine von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Chargen-Nr.</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

- 9. Gesundheitsbescheinigung**
- Der unterzeichnete Beamte erklärt, dass er die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelesen und verstanden hat und bescheinigt, dass die oben beschriebene Fotogelatine:
- 9.1. ausschließlich aus Fotogelatine für fotografische Zwecke besteht und nicht für sonstige Zwecke bestimmt ist;
 - 9.2. in einem zugelassenen, validierten und der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehenden Betrieb gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hergestellt und gelagert wurde, der keine Gelatine zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder für sonstige technische Verwendungszwecke herstellt, die zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist;
 - 9.3. aus tierischen Nebenerzeugnissen der Kategorie 3 und/oder Rinderwirbelsäule, die als Material der Kategorie 1 eingestuft wird, hergestellt wurde;
 - 9.4.
 - a) unter zufriedenstellenden Hygienebedingungen umhüllt, verpackt, gelagert und transportiert wurde;
 - b) in einem Verfahren hergestellt wurde, das sicherstellt, dass das Ausgangsmaterial nach dem Verfahren 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang V, hergestellt oder mindestens zwei Tage lang einer Säure- oder Alkali-Behandlung unterzogen, mit Wasser ausgewaschen wurde und
 - i) nach einer Säurebehandlung mindestens 20 Tage lang mit einer alkalischen Lösung oder
 - ii) nach einer Säurebehandlung mindestens 10-12 Stunden mit einer Säurelösung behandelt wurde.

Der pH-Wert wurde angepasst und das Material durch Filterung und Sterilisierung bei 138-140° C vier Sekunden lang gereinigt.
 - 9.5. Die Umhüllung und die Packstücke, die Fotogelatine enthalten, tragen folgende Aufschrift: „FOTOGELATINE NUR ZUR VERWENDUNG IN DER FOTOINDUSTRIE“

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in: am
(Ort) (Datum)

(Siegel) ⁽⁵⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/
Beamten der zuständigen Behörde)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung
in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Nicht Zutreffendes streichen.
- (3) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (4) Methode 1:
"Zerkleinerung -
 1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte eine Kantenlänge von über 50 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 50 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 50 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck
 2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte auf eine Kerntemperatur von über 133° C erhitzt und bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten (absoluten) Druck von mindestens 3 bar mindestens 20 Minuten lang ununterbrochen auf dieser Temperatur gehalten; die Hitzebehandlung kann als einmaliger Prozess oder als sterilisierende Vor- oder Nachbehandlung erfolgen.
 3. Die Verarbeitung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen."
- (5) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. April 2004****zur Änderung der Entscheidungen 2001/881/EG und 2002/459/EG hinsichtlich der Änderung und Erweiterung des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1518)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/408/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

- (1) Das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen, das mit der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission³ festgelegt wurde und die Nummern der ANIMO-Einheiten für die einzelnen Grenzkontrollstellen enthält, sollte aktualisiert werden, um insbesondere den Entwicklungen in bestimmten Mitgliedstaaten und den Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinäramts Rechnung zu tragen.
- (2) Nachdem bestätigt wurde, dass die Einrichtungen in Lüttich (Belgien) und Århus (Dänemark) fertig gestellt sind, sollten zusätzliche Kategorien in die Eintragungen für diese Grenzkontrollstellen aufgenommen werden.

¹ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

² ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

³ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

- (3) Nach einer zufrieden stellenden Kontrolle durch die Gemeinschaft sollte eine weitere Grenzkontrollstelle in Norrköping (Schweden) in das Verzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten sollten einige andere Kontrollzentren oder Grenzkontrollstellen aus dem Verzeichnis gestrichen werden.
- (5) Darüber hinaus sollten mehrere von den Mitgliedstaaten geforderte Änderungen an Einzelheiten des Verzeichnisses vorgenommen werden, die sich auf die Kategorien und Kontrollzentren für einige andere bereits zugelassene Grenzkontrollstellen beziehen.
- (6) Die Liste der ANIMO-Einheiten in der Entscheidung 2002/459/EG der Kommission⁴, die die Nummern der ANIMO-Einheiten für die einzelnen Grenzkontrollstellen in der Gemeinschaft enthält, sollte daher aktualisiert werden, um den einschlägigen Änderungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie dem in der Entscheidung 2002/881/EG festgelegten Verzeichnis weiterhin entspricht.
- (7) Die Piräus (Griechenland) und Karlskrona, Karlshamn und Ystad (Schweden) betreffenden Änderungen sind die Folge des Erweiterungsprozesses und sollten daher erst ab dem Zeitpunkt des Beitritts wirksam werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG werden die Eintragungen für die Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich durch die entsprechenden Eintragungen in Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 2002/459/EG wird gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Die Änderungen bezüglich der Aufnahme von Piräus (Griechenland) in das Verzeichnis und der Streichung von Karlskrona, Karlshamn und Ystad (Schweden) aus dem Verzeichnis gelten ab dem 1. Mai 2004.

⁴ ABl. L 159 vom 17.6.2002, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

—

ANHANG I

ANHANG

.....“

—

ANHANG II

Der Anhang der Entscheidung 2002/459/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt mit den Grenzkontrollstellen in DÄNEMARK wird folgende Eintragung gestrichen:
„0931699 P Køge”
und folgende Eintragung hinzugefügt:
„0951699 P Ålborg 2“.
 2. Im Abschnitt mit den Grenzkontrollstellen in SCHWEDEN werden folgende Eintragungen gestrichen:
„1610299 P Karlshamn
1610199 P Karlskrona
1612199 P Ystad“
und folgende Eintragung hinzugefügt:
„1605299 P Norrköping“.
 3. Im Abschnitt mit den Grenzkontrollstellen im VEREINIGTEN KÖNIGREICH wird die folgende Eintragung gestrichen:
„0713399 P Newhaven“.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. April 2004**

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Ethaboxam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1526)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/409/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 30. September 2003 hat die LG Life Sciences Ltd. den britischen Behörden Unterlagen für den Wirkstoff Ethaboxam im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (3) Die britischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG enthalten. Die Unterlagen wurden anschließend gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG vom Antragsteller an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt und an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.

¹ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/20/EG der Kommission (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 32).

- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene förmlich festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und - bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff - den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.
- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem zum Berichtersteller für einen gegebenen Stoff benannten Mitgliedstaat weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterlagen für den im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoff, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

Artikel 2

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten werden die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerung ihrer Prüfung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 2005, übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

VON DIESER ENTSCHEIDUNG BETROFFENE WIRKSTOFFE

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	Ethaboxam CIPAC-Nr. noch nicht zugeteilt	LG Life Sciences Ltd	30.9.2003	Vereinigtes Königreich

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1548)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen², insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als den in den Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG und 91/68/EWG genannten Arten nur aus Drittländern zugelassen, die auf einer gemäß Artikel 17 der genannten Richtlinien erstellten Liste stehen.
- (2) In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates³ sind in einer entsprechenden Liste die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter lebender Tiere zugelassen, sowie die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieser Tiere festgelegt, und es ist ein Haltezeitraum im Drittland von mindestens sechs Monaten vorgesehen.

¹ ABL L 302 vom 31.12.1972, S. 36, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABL L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

² ABL L 268 vom 14.9.1992, S. 52, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission vom 30. März 2001 (ABL L 102 vom 12.4.2001, S. 63).

³ ABL L 146 vom 14.6.1979, S. 15, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/.../EG der Kommission [K(2003)5248].

- (3) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben bei einem Besuch auf Saint Pierre und Miquelon festgestellt, dass die Tiergesundheitslage von den amtlichen Veterinärdienststellen zufrieden stellend kontrolliert wird und dass die Inseln insbesondere über eine Quarantänestation verfügen, die die unbedenkliche Einfuhr bestimmter Tiere nach Saint Pierre und Miquelon gestattet.
- (4) Die Einrichtungen der Quarantänestation von Saint Pierre und Miquelon erlauben die Haltung bestimmter Arten von Huftieren, die in den Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG und 91/68/EWG nicht vorgesehen sind.
- (5) Daher ist es angezeigt, die Liste der Tierarten und die besonderen Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Tiere der Tiergesundheitslage auf Saint Pierre und Miquelon anzupassen.
- (6) Die Entscheidung 79/542/EWG sollte entsprechend geändert werden, um künftig auch die Einfuhr von Tieren der in den Richtlinien 72/462/EWG und 92/65/EWG genannten Arten und insbesondere von Kameliden aus Saint Pierre und Miquelon zuzulassen und zu regeln.
- (7) Am 1. Mai 2004 werden die zehn beitretenden Länder Vollmitglieder der Europäischen Gemeinschaft, und geltende Gemeinschaftsvorschriften werden somit auch für sie verbindlich. Nach ihrem Beitritt sind diese Länder Teil des Binnenmarktes und sollten aus der Drittlandliste der Entscheidung 79/542/EWG der Kommission gestrichen werden.
- (8) Die für Bulgarien geltenden bluetongue-bedingten Einfuhrbeschränkungen für lebende Rinder und Ziegen wurden mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission⁴ aufgehoben.
- (9) Die mit der Entscheidung 79/542/EWG erstellte Liste von Drittländern und Drittlandgebieten sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 79/542/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Drittlandliste in Teil 1 wird durch die Liste in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

⁴ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Liste der "Muster" wird am Ende um folgenden Eintrag ergänzt:

"CAM: Muster eines besonderen Gesundheitsattests für die Einfuhr von Tieren aus St Pierre et Miquelon unter den Bedingungen gemäß Anhang I Teil 4".
 - b) Das Muster "RUM" wird durch das Muster in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.
 - c) Das Muster des besonderen Gesundheitsattests in Anhang III dieser Entscheidung wird nach Muster "SUI" eingefügt.
3. Der Text in Anhang IV dieser Entscheidung wird als Teil 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

"ANHANG I

LEBENDE TIERE

Teil 1

Liste von Drittländern und Drittlandgebieten (*)

Land	Gebiets-Code	Abgrenzung	Veterinär-bescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
BG – Bulgarien	BG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	-		VI
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V.Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Sofia distric, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Sliven, Starazagora, Vratza, Montana und Vidin	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y	A	
CA – Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		IVb IX
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme des wie folgt abgegrenzten Gebiets des Okanagan Valley in British Columbia: <ul style="list-style-type: none"> • von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite an der Grenze USA/Kanada • nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite • nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada	BOV-X, OVI-X, OVI-Y	A	
CH – Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y OVI-X, OVI-Y RUM POR-X, POR-Y SUI	B	
CL – Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM POR-X, SUI	B	
CY – Zypern(**)	CY-	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X, POR-Y	B	
CZ – Tschechische Republik(*)	CZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y POR-X, POR-Y		IVa V
EE – Estland(**)	EE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-Y		
GL – Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
HR – Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
HU – Ungarn(**)	HU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y POR-X, POR-Y	B	V
IS – Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y RUM, OVI-X, OVI-Y		I

			POR-X, POR-Y	B	
LT – Litauen(**)	LT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y OVI-Y, RUM		
LV – Lettland(**)	LV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y OVI-Y, RUM		
MT – Malta(**)	MT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RUM, OVI-X, OVI-Y		
NZ – Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y OVI-X, OVI-Y		I
PL – Polen(**)	PL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
PM – St Pierre Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
RO – Rumänien	RO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V
SI – Slowenien(**)	SI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-Y		
SK – Slowakei(**)	SK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V

"

Bes(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen chernigungsanforderungen.

(**) Gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

Besondere Bedingungen (vgl. Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- "I"**: Gebiet, in dem das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y in die Europäische Gemeinschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- "II"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status "amtlich anerkannt tuberkulosefrei" zuerkannt wurde.
- "III"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.
- "IVa"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt leukosefrei" zuerkannt wurde.
- "IVb"**: Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt leukosefrei" zuerkannt wurde.
- "V"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.
- "VI"**: Geografische Beschränkungen.
- "VII"**: Gebiet, das zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt tuberkulosefrei" zuerkannt wurde.
- "VIII"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.
- "IX"**: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X in die Europäische Gemeinschaft der Status "amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit" zuerkannt wurde.

Anhang II

"Muster RUM

<p>1. Absender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren⁽¹⁾, ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr.⁽²⁾ ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3. Herkunft der Tiere⁽³⁾ 3.1. Land:..... 3.2. Gebietscode:</p> <p>4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium:..... 4.2. Dienststelle:.....</p> <p>4.3. Örtliche/regionale Behörde:.....</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Tiere 5.1. EU-Mitgliedstaat:..... 5.2. Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs </p>	<p>6. Betrieb, in dem die Tiere zur Ausfuhr verladen werden</p> <p>Name und Anschrift des Betriebs: </p>
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1. (LKW, Eisenbahnwaggonwagon, Schiff oder Flugzeug)⁽⁵⁾ 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: </p> <p>7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾: </p>	<p>..... </p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Tiere und Tests: 8.1. Tierart: (eine einzige Art)</p>	

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>9.1.</u>	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
<u>9.2.</u>	Sie wurden nicht behandelt: - mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, - mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>10.1.</u>	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode ⁽³⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllte:
	a) Es war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, in den letzten 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und in den letzten sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und b) in den letzten 12 Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Klautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
<u>10.2.</u>	Sie wurden gehalten <i>entweder</i> von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klautieren in Berührung gekommen; <i>oder</i> im Versandland nach der Einfuhr während mindestens 60 Tagen, wenn es sich um Tiere der in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG genannten Arten handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Tierarten in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Bedingungen in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt und die im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die EU vor in jedem Falle von anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsstatus haben, abgesondert wurden. ⁽¹⁰⁾
<u>10.3.</u>	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb ⁽⁵⁾ gemäß Ziffer 6 gehalten, a) in dem und in dessen Umkreis von 150 km in letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und b) in dem und in dessen Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
<u>10.4.</u>	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft, und
⁽⁵⁾⁽¹¹⁾	<i>entweder</i> [sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand, und]
⁽⁵⁾⁽¹²⁾	<i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen, und] sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und
⁽⁵⁾⁽¹¹⁾	<i>entweder</i> [sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand,]
⁽⁵⁾⁽¹²⁾	<i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen.]
⁽⁵⁾	<i>oder</i> [es handelt sich um Kastraten jeden Alters.]

10.5.	Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tier Eigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt:
a)	Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben/Verladebetrieben ⁽⁵⁾ und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
i)	Infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> (große Kolonien) in den letzten sechs Monaten,
ii)	Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
iii)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,
iv)	Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege
⁽⁵⁾ entweder	[in den letzten drei Jahren,]
⁽⁵⁾ oder	[in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht,]
b)	sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem,
c)	sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.
10.6.	Sie wurden von dem Betrieb gemäß Ziffer 6 auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft versendet und sind bis zu ihrer Versendung
a)	nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
b)	nicht an Orten gehalten worden, in denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.7.	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.8.	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.9.	Sie wurden vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹³⁾ auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
⁽⁵⁾ ⁽¹⁴⁾ [12.	Besondere Anforderungen 12.1. Nach amtlichen Angaben sind im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb ⁽⁵⁾ gemäß Ziffer 6 in den letzten 12 Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt worden. 12.2. Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, und b) sie wurden, ebenso wie alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen, frühestens 21 Tage nach ihrer Quarantänisierung mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft. ⁽⁵⁾ [12.3 ([12.2 (weitere Anforderungen und/oder Tests)]]

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in..... am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Siegel)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) **Lebende Tiere der Ordnung der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) (ausgenommen Suidae, Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis, Ovis aries und Capra hircus).**
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) **Von der zuständigen Behörde erteilt.**
- (3) **Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).**
- (4) **Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggonen oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.**
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) **Nichtzutreffendes streichen.**
- (6) **Gegebenenfalls ausfüllen.**
- (7) **Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:**
 - a) **mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;**
 - b) **mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.**
- (8) **Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).**
- (9) **Tests, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.**
- (10) **In diesem Fall muss der Gesundheitsbescheinigung das amtliche Dokument betreffend die Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates beiliegen (Muster "CAM").**
- (11) **Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen oder Bestände, die als den Anforderungen von Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates entsprechend anerkannt und mit Eintrag " VII "(Tuberkulose) bzw. " VIII " in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (in zuletzt geänderter Fassung) angegeben sind.**
- (12) **Tests, die nach den für die betreffende Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgesehenen Protokollen durchgeführt wurden; bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Schorf, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.**
- (13) **Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.**
- (14) **Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.**

Anhang III

“

Besonderes Gesundheitsattest für Tiere, die vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf St. Pierre und Miquelon quarantänisiert wurden

CAM

1.	<p>Quarantänebestätigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die Tiere⁽¹⁾, für die die Veterinärbescheinigung⁽²⁾ Nr. ausgestellt wurde und die am zur Ausfuhr freigegeben wurden, vor ihrer Freigabe zur Ausfuhr in die EU, namentlich ab dem (Datum der Einstellung⁽³⁾), und unter den Bedingungen gemäß Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG für die Dauer von Tagen in der Quarantänestation von St. Pierre und Miquelon gehalten und während dieser Zeit den nachstehenden Tests⁽⁴⁾ unterzogen wurden, wobei die diesbezüglichen Proben in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft mit Negativbefund analysiert wurden⁽⁵⁾:</p>
	<p>1.2. BRUCELLOSE</p> <p>a) B.abortus: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>b) B.ovis: KBR innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>c) B.melitensis: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.3. BLUETONGUE und ENZOOTISCHE HÄMORRHAGIE DER HIRSCHE</p> <p>entweder</p> <p>zwei Tests auf Bluetongue (kompetitiver ELISA) innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 21 Tagen⁽⁶⁾</p> <p>oder</p> <p>die Tiere waren über 100 Tage in Quarantäne und die Station war während dieser Zeit frei von Blue Tongue-Vektoren (Culicoides), und es sind keine klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt worden⁽⁶⁾</p>
	<p>1.4. TUBERKULOSE</p> <p>zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EG durch Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut frühestens 42 Tage nach dem ersten Test</p>
	<p>1.5. MKS: ELISA zum Antikörpernachweis und Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.6. RINDERPEST: kompetitiver ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.7. VESIKULÄRE STOMATITIS: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.8. RIFTTALFIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.9. LUMPY SKIN DISEASE: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.10. HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.11. SURRA: Blutmikroskopie innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
	<p>1.12. BÖSARTIGES KATARRHALFIEBER: Immunfluoreszenztest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>

2.	Zusätzliche Garantien			
2.1.	RINDERLEUKOSE: AGID-Test oder ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen (soweit vom EU-Bestimmungsmitgliedstaat verlangt) ⁽⁶⁾			
3.	BEHANDLUNGEN Die Tiere wurden folgenden Behandlungen unterzogen: 3.1. einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung während der Quarantäne 3.2. entweder - einer Streptomycin-Behandlung (25mg/kg) ⁽⁶⁾ - oder einer Antibiotikabehandlung gegen <i>Leptospira spp</i> (.....mg/kg.....) ⁽⁶⁾ 3.3. einer Tollwutimpfung (soweit verlangt) am (TT/MM/JJJJ) mit folgendem Impfstoff:.....(Typ, Hersteller und Partie) und folgendem Testbefund..... ⁽⁶⁾			
Amtssiegel und Unterschrift <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> Ausgestellt in (Siegel) </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> am </td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;"> (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) </td> </tr> </table>		Ausgestellt in (Siegel)	am	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)
Ausgestellt in (Siegel)	am	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)		

ERLÄUTERUNGEN:

- | | |
|--|---|
| (1) | Lebende Tiere der Familie der <i>Camelidae</i> . |
| (2) | Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren, ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft (Muster "RUM") gemäß Anhang I Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG. |
| (3) | Datum, an dem das letzte Tiere einer Gruppe in die Quarantänestation eingestellt wurde. |
| (4) | Testmethoden gemäß Anhang I Kapitel 2 Teil 4 Ziffer 1.1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates. |
| (5) | Die Originalbefunde der durchgeführten Tests müssen diesem Gesundheitsattest beiliegen. |
| (6) | Nichtzutreffendes streichen. |
| NB: Probenahmen und Tests müssen unter Beachtung der Mindestzeitabstände zwischen den einzelnen Untersuchungen soweit wie möglich gruppiert durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Tiere unnötig manipuliert werden." | |

Anhang IV

"Teil 4

Tierart

Taxon		
ORDNUNG	FAMILIE	GATTUNG UND ART
Artiodactila	Camelidae	Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp.

Tiergesundheitsbedingungen

Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Tiere, die in den sechs Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden

Kapitel 1**Haltung und Quarantäne**

1. Tiere, die nach St. Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen vor der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft während mindestens 60 Tagen in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten werden. Dieser Zeitraum kann für bestimmte Tierarten je nach Testanforderungen verlängert werden. Darüber hinaus müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Verschiedene Tiersendungen können gleichzeitig in die Quarantänestation eingestellt werden. Bei der Einstellung sollten jedoch alle Tiere ein und derselben Art als eine zusammengehörige Gruppe angesehen und als solche behandelt werden. Die Quarantäne beginnt in diesem Falle für die gesamte Gruppe an dem Tag, an dem das letzte Tier eingestellt wurde.
 - b) Innerhalb der Quarantänestation sind die einzelnen Tiergruppen so abzusondern, dass sie weder direkt noch indirekt mit anderen Tieren in Berührung kommen, einschließlich etwa vorhandenen Tieren aus anderen Sendungen. Die einzelnen Tiersendungen dürfen die zugelassene Quarantänestation nicht verlassen, und müssen vor Vektorinsekten geschützt werden.
 - c) Wird die Absonderungsvorschrift während der Quarantäne für eine gegebenen Gruppe nicht eingehalten und kommt es zu Kontakten mit anderen Tieren, so gilt die Quarantäne als null und nichtig, und die betreffende Tiergruppe muss für dieselbe Dauer eine neue Quarantäne beginnen.

- d) In der Station eingestellte Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, sind unter folgenden Bedingungen direkt zu verladen und zu versenden:
- i) Sie dürfen nicht mit Tieren in Berührung gekommen sein, die die Gesundheitsanforderungen für die Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen;
 - ii) sie sind so in Sendungen einzuteilen, dass kein Kontakt mit Tieren, die für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht in Frage kommen, möglich ist;
 - iii) sie sind in Transportmitteln oder Containern zu befördern, die vor ihrer Verwendung mit einem in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.
2. Die Quarantäneeinrichtungen müssen zumindest die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG sowie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
 - b) Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als Quarantänestation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - c) Sie werden vor ihrer Verwendung zur Quarantänisierung von Tieren mit einem in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
 - d) Sie umfassen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität
 - i) Räumlichkeiten zur Quarantänisierung von Tieren, einschließlich tiergerechte Stallungen;
 - ii) geeignete Räumlichkeiten, die
 - leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
 - einschließlich Anlagen zum sicheren Ver- und Entladen von Tieren,
 - Vorrichtungen zum vorschriftsgemäßen Füttern und Tränken der Tiere,
 - alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen gestatten;
 - iii) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;

- iv) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und Fahrzeugen;
 - v) eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
 - vi) ein geeignetes Abwasserableitungssystem;
 - vii) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
- e) Ist die die Station in Betrieb, so sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
- f) Es werden nur Tiere aufgenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft zweifelsfrei ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber der Quarantänestation bei der Aufnahme von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Der Besitzer oder Betreiber der Station ist außerdem verpflichtet, in entsprechenden Büchern oder einer Datenbank die Namen der Tierbesitzer sowie Herkunft, Einstellungs- und Ausstellungsdaten, Nummern und Kennzeichnungen der Tiere und ihre Bestimmung einzutragen, und diese Angaben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- g) Die zuständige Behörde regelt die amtliche Überwachung der Quarantänestation und trägt dafür Sorge, dass diese Überwachung effektiv stattfindet; unter anderem ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf letztere erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

Kapitel 2

Nachweisverfahren

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Tiere sind den nachstehend beschriebenen Tests zu unterziehen. Dazu werden, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne Blutproben gezogen. Die Laboranalyse erfolgt in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft, und eine Beschreibung aller durchgeführten Tests, Testbefunde, Impfungen und Behandlungen sind der Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Um Interventionen am Tier auf ein Minimum zu begrenzen, sind Probenahmen, Tests und etwaige Impfungen unter Beachtung der in den Testprotokollen vorgegebenen Mindestzeitabstände so weit möglich zusammenzufassen.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN

2.1 KAMELIDEN

2.1.1. Tuberkulose

- a) **Testverfahren:** komparative Intrakutanreaktion: Applikation von PPD-Rinder- und Geflügeltuberkulin in Einklang mit den Standards für die Herstellung von Rinder- und Geflügeltuberkulinen gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates. Injiziert wird hinter der Schulterblattgräte (Achselgegend) nach dem Verfahren gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

c) **Ergebnisauswertung:**

Die Reaktion gilt als

- negativ, wenn die Hautdickenzunahme weniger als 2 mm beträgt,
- positiv, wenn die Hautdickenzunahme über 4 mm beträgt,
- unschlüssig, wenn die Hautdickenzunahme bei Rinder-PPD zwischen 2 mm und 4 mm oder aber über 4 mm beträgt, jedoch geringer ist als die Hautdickenzunahme bei Geflügel-PPD.

d) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test**

Reagiert ein Tier auf die Intrakutan-Injektion von Rinder-PPD positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Reagieren mehrere Tier der Gruppe positiv, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

Zeigen ein oder mehrere Tiere unschlüssige Reaktionen, so ist die gesamte Gruppe nach 42 Tagen einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

2.1.2. Brucellose

a) **Testverfahren:**

- B. Abortus: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung ein Komplementbindungstest durchzuführen.

- B. Melitensis: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung nach dem Verfahren von Anhang C der Richtlinie 91/68/EG ein Komplementbindungstest durchzuführen.
 - B. Ovis: Komplementbindungstest gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EG
- b) **Zeitplan:** Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.
- c) **Ergebnisauswertung:** Eine positive Testreaktion ist eine Reaktion im Sinne von Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.
- d) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier auf einen der Tests positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die auf zwei aufeinander folgende Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

2.1.3. Bluetongue und Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

- a) **Testverfahren:** AGID-Test gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.

Bei positiver Reaktion sind die Tiere gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates einem kompetitiven ELISA zu unterziehen, um zwischen den beiden Krankheiten zu differenzieren.

- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 21 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:**

- i) Bluetongue

Reagieren ein oder mehrere Tiere beim ELISA gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates positiv, so sind das(die) betreffende(n) Tier(e) aus der Gruppe auszuschließen, und die verbleibende Gruppe wird ab dem Tag, an dem die Proben für den betreffenden Test gezogen wurden, für 100 Tage quarantänisiert. Die Gruppe gilt erst dann als seuchenfrei, wenn bei regelmäßigen amtstierärztlichen Kontrollen während der gesamten Dauer der Quarantäne keine klinischen Krankheitssymptome nachgewiesen wurden und die Quarantänestation frei von Bluetongue-Vektoren (*Culicoides*) geblieben ist.

Zeigen sich während der vorgenannten Quarantäne bei einem weiteren Tier klinische Krankheitssymptome, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

ii) **Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)**

Zeigen sich beim Bestätigungs-ELISA bei einem oder mehreren positiven Tieren Antikörper gegen EHD-Virus, so gelten das (die) betreffende(n) Tier(e) als positiv und werden aus der Gruppe ausgeschlossen. In diesem Falle muss die gesamte Gruppe Wiederholungstests unterzogen werden, wobei der erste Test frühestens 21 Tage nach dem ersten Positivbefund und der zweite Wiederholungstest frühestens 21 Tage nach dem ersten Test durchgeführt werden muss und beide Tests einen Negativbefund ergeben müssen. Zeigen weitere Tiere beim den Wiederholungstests positive Reaktionen, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

2.1.4. Maul- und Klauenseuche

- a) **Testverfahren:** Diagnosetests (Probang-Test und serologische Untersuchungen) mittels ELISA und NV-Techniken nach den Protokollen gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier beim MKSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

Anmerkung: Jeder Nachweis von Antikörpern gegen strukturelle oder nicht strukturelle Proteine des MKS-Virus werden unbeschadet des Impfstatus als Folge einer früheren MKS-Infektion angesehen.

2.1.5. Rinderpest

- a) **Testverfahren:** Der kompetitive ELISA gemäß den Verfahrensvorschriften des OIE-Handbuchs ist obligatorisch für den internationalen Handel und ist der gängigste Test. Der Serumneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen können ebenfalls angewandt werden.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier im RPV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.6. Vesikuläre Stomatitis

- a) **Testverfahren:** Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier beim VSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.7. Riftalfieber

- a) **Testverfahren:** Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier im RTFV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.8. Lumpy skin disease

- a) **Testverfahren:** Serologische Nachweisverfahren (ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen).
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Reagiert ein Tier im LSDV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.9. Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber

- a) **Testverfahren:** ELISA, Virusneutralisationstest, Immunofluoreszenztest oder andere anerkannte Testmethoden.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Erreger des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen.

2.1.10. Surra (*Trypanosoma evansi*)

- a) **Testverfahren:** Der Parasit kann in konzentrierten Butproben gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen nachgewiesen werden.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Werden bei einem Tier Anzeichen von *T. evansi* festgestellt, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen. Die verbleibende Gruppe sollte innerlich und äußerlich mit geeigneten Mitteln antiparasitär behandelt werden.

2.1.11. Bösartiges Katarrhalfieber

- a) **Testverfahren:** Der Nachweis viraler DNA zur Erregeridentifizierung durch Immunofluoreszenz oder Immunocytochemie nach den in den einschlägigen Abschnitten des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen ist die gängigste Methode.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Katarrhalfiebererreger, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

2.1.12. Tollwut

Impfung: In bestimmten Fällen kann gegen Tollwut geimpft werden, und es sollten Blutproben zur Durchführung eines Serumneutralisationstests gezogen werden.

2.1.13. Rinderleukose (nur, soweit die Tiere für eine leukosefreie Region bestimmt sind)

- a) **Testverfahren:** AGID-Test oder Blocking-ELISA nach den im OIE-Handbuch beschriebenen Protokollen.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

- c) **Mögliche Maßnahmen nach dem Test:** Tiere mit positiver Testreaktion werden aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere sind frühestens 21 Tage nach dem ersten positiven Test einem Wiederholungstest zu unterziehen, der in diesem Falle als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten auf der Insel Man***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1556)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/411/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,nach Stellungnahme der Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung anderer Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden, bevor die Übermittlung erfolgt.
- (2) Die Kommission kann feststellen, dass ein Drittland einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten übermitteln, ohne dass zusätzliche Garantien erforderlich sind.
- (3) Nach der Richtlinie 95/46/EG sind bei der Bewertung des Datenschutzniveaus alle Umstände zu berücksichtigen, die bei der Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, ferner eine Reihe sonstiger bei der Datenübermittlung wichtiger und in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführter Gegebenheiten.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² Stellungnahme 6/2003 der Datenschutzgruppe vom 21. November 2003 zum Umfang des Schutzes personenbezogener Daten auf der Insel Man, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp2003/wpdocs03_de.htm

- (4) Angesichts der unterschiedlichen Ansätze von Drittländern im Bereich des Datenschutzes sollten die Angemessenheitsbeurteilungen und etwaige Entscheidungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG und deren Durchsetzung in einer Form erfolgen, die einzelne Drittländer bzw. Drittländer, in denen gleiche Bedingungen vorherrschen untereinander, nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminiert; darüber hinaus sollten sie unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft kein verstecktes Handelshemmnis darstellen.
- (5) Die Insel Man untersteht der britischen Krone (ohne zum Vereinigten Königreich zu gehören oder Kolonie zu sein) und genießt volle Unabhängigkeit, mit Ausnahme der Außenbeziehungen und der Verteidigung, wofür die Regierung des Vereinigten Königreichs zuständig ist. Aus diesem Grund sollte die Insel Man als Drittland im Sinne der Richtlinie betrachtet werden.
- (6) Mit Wirkung vom Mai 1993 wurde auf Ersuchen der Insel die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108) durch das Vereinigte Königreich auch auf die Insel Man ausgedehnt.
- (7) Die Rechtsvorschriften der Insel Man zum Schutz personenbezogener Daten basieren auf der Richtlinie 95/46/EG und sind im Data Protection Act (Datenschutzgesetz) aus dem Jahr 2002 niedergelegt, das am 1. April 2003 in Kraft trat. Durch dieses Gesetz wird das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1986 aufgehoben und ersetzt.
- (8) Andere Gesetze, die für den Datenschutz von Bedeutung sind oder sein könnten, sind der Human Rights Act (Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in innerritisches Recht) aus dem Jahr 2001, der am 16. Januar 2001 vom Parlament verabschiedet wurde, jedoch noch nicht vollständig in Kraft getreten ist, und der Access to Health Records and Reports Act (Gesetz über den Zugang zu Gesundheitsdaten) aus dem Jahr 1993.
- (9) Die auf der Insel Man geltenden Rechtsvorschriften enthalten alle Grundsätze, die für einen angemessenen Schutz natürlicher Personen erforderlich sind. Die Anwendung dieser Vorschriften ist durch Rechtsbehelfe und die unabhängige Kontrolle der zuständigen Stellen, wie beispielsweise des Datenschutzbeauftragten gewährleistet, der mit Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist.
- (10) Daher sollte angenommen werden, dass die Insel Man ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG bietet.
- (11) Im Interesse der Transparenz und um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sind, den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind - unbeschadet der Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus - die besonderen Umstände zu nennen, unter denen die Aussetzung bestimmter Datenströme gerechtfertigt ist.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG wird davon ausgegangen, dass die Insel Man ein angemessenes Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Gemeinschaft bietet.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft die Angemessenheit des Schutzes, den die Insel Man im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet; andere zur Umsetzung sonstiger Vorschriften der Richtlinie festgelegte Bestimmungen und Einschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet ihrer Befugnis, tätig zu werden, um die Einhaltung einzelstaatlicher Vorschriften zu gewährleisten, die gemäß anderen Bestimmungen als denen des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG angenommen wurden, können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von ihrem Recht Gebrauch machen, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung an einen Empfänger auf der Insel Man auszusetzen, wenn

- a) eine zuständige Behörde der Insel Man feststellt, dass der Datenempfänger die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält, oder
- b) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schutzvorschriften verletzt werden, Grund zur Annahme besteht, dass die zuständige Behörde der Insel Man nicht rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den betreffenden Fall zu lösen, die Fortsetzung der Datenübermittlung den betroffenen Personen unmittelbar einen schweren Schaden zuzufügen droht und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sich unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise bemüht haben, die für die Verarbeitung auf der Insel Man zuständige Stelle zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

(2) Die Aussetzung ist zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass die Vorschriften befolgt werden und die zuständige Behörde in dem (den) jeweiligen Mitgliedstaat(en) davon in Kenntnis gesetzt ist (sind).

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 3 ergriffen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission benachrichtigen einander auch über Fälle, bei denen die Maßnahmen der für die Einhaltung der Vorschriften auf der Insel Man verantwortlichen Einrichtungen nicht ausreichen, um die Einhaltung zu gewährleisten.

(3) Ergeben die gemäß Artikel 3 und Absatz 1 und 2 dieses Artikels gewonnenen Erkenntnisse, dass eine für die Einhaltung der Vorschriften auf der Insel Man verantwortliche Einrichtung ihre Aufgabe nicht wirksam erfüllt, so benachrichtigt die Kommission die zuständige Behörde der Insel Man und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Verfahren vor, die auf eine Aufhebung oder Aussetzung dieser Entscheidung oder eine Beschränkung ihres Geltungsbereichs gerichtet sind.

Artikel 5

Die Kommission überwacht das Funktionieren dieser Entscheidung und unterrichtet den nach Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss über relevante Erkenntnisse; dazu zählen auch Erkenntnisse, die sich auf die Beurteilung in Artikel 1 dieser Entscheidung auswirken könnten, wonach die Insel Man ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG bietet, ferner Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass diese Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen binnen vier Monaten, nachdem sie von der Veröffentlichung der Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden sind, alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****zur Ermächtigung Österreichs, die Erhebungen über den Rinderbestand durch das durch Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 eingeführte System zu ersetzen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1557)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/412/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung¹, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eingeführt.
- (2) Durch die Entscheidung 1999/571/EG der Kommission³ wird die völlige Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder anerkannt.
- (3) Nach der Richtlinie 93/24/EWG kann den Mitgliedstaaten auf Antrag gestattet werden, anstelle der Erhebungen über den Rinderbestand Verwaltungsquellen zu verwenden, sofern die sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden.
- (4) Österreich hat zusammen mit seinem Antrag vom 12. Juni 2003 technische Beschreibungen der Struktur und der Aktualisierung der in Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Datenbank und der Verfahren zur Berechnung der statistischen Daten vorgelegt.

¹ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

² ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

³ ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 62.

- (5) Österreich wurde durch die Entscheidung 2000/554/EG der Kommission⁴ ermächtigt, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen; diese Ermächtigung ist jedoch am 31. Dezember 2003 abgelaufen.
- (6) Nach Prüfung des Antrags anhand der von den österreichischen Behörden vorgelegten technischen Beschreibungen ist festzustellen, dass dem Antrag stattgegeben werden sollte.
- (7) Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates⁵ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Österreich wird ermächtigt, statt der in der Richtlinie 93/24/EWG des Rates vorgesehenen Erhebungen über den Rinderbestand das in Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zu verwenden, um alle statistischen Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Verpflichtungen benötigt werden.

Artikel 2

Wenn das in Artikel 1 genannte System nicht mehr operationell ist oder wenn es anhand seines Inhalts nicht mehr möglich ist, über alle oder einige Rinderkategorien zuverlässige statistische Informationen zu erhalten, setzt Österreich zur Schätzung des Rinderbestands oder der betreffenden Kategorien erneut ein statistisches Erhebungssystem ein.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁴ Abl. L 235 vom 19.9.2000, S. 23.

⁵ Abl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG hinsichtlich der
Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der
vorübergehenden Lagerung von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild
und Kaninchenfleisch in der Gemeinschaft***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1560)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/413/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 enthält tierseuchenrechtliche Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern².
- (2) Die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 regelt die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch³.
- (3) Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 enthält die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen

¹ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

² ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).

³ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁴.

- (4) Die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission⁵ enthält ein Verzeichnis der Drittländer, die Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch in die Mitgliedstaaten einführen dürfen und regelt die gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen und Veterinärbescheinigungen für diese Einfuhren.
- (5) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates⁶ enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestimmungen, wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO-Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.
- (6) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu sichern, muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Wildfleischsendungen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden tiergesundheitlichen Einfuhrbedingungen hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.
- (7) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁷ enthält eine Liste der Drittländer sowie der Drittlandgebiete und regelt die gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und von frischem Fleisch in die Gemeinschaft. Sie wurde unlängst geändert, um die allgemeinen Durchfuhrbedingungen und eine Ausnahme für die Durchfuhr zwischen russischem Hoheitsgebiet zu regeln, mit Angabe der dafür zuständigen Grenzkontrollstellen.
- (8) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungs Drittlands nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass die Tiergesundheitsbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (9) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, wonach die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 2000/585/EG verwiesen wird.

⁴ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG der Kommission (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21).

⁵ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

⁶ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

⁷ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

- (10) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.
- (11) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission⁸ enthält ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen, die für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassen sind. Die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.
- (12) Das Muster E der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang III der Entscheidung 2000/85/EG weist in der englischsprachigen Fassung bei den Angaben zur Identifizierung des Fleisches einen Fehler auf. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.
- (13) Die Entscheidung 2000/585/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/585/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

“Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Kaninchen- und Wildfleisch für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsgarantien und -bedingungen für die betreffende, im Anhang II aufgeführte Art gemäß dem entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang III;

⁸ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

- c) es muss eine Tiergesundheitsbescheinigung beiliegen, die gemäß dem Muster K im Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokument für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) Lagerung zugelassen."

2. Folgender Artikel 2b wird eingefügt:

„Artikel 2b

- (1) Abweichend von Artikel 2a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der Entscheidung 2001/881/EC aufgeführten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen zu, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel verschlossen;
 - b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokument für die Durchfuhr zugelassen.
- (2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen."

3. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Unterabsatz 1 und der Anhang gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang III der Entscheidung 2000/585/EWG wird wie folgt geändert:

1. Gilt nicht für die deutschsprachige Fassung.
2. Gilt nicht für die deutschsprachige Fassung.
3. Das folgende Muster K wird hinzu gefügt:

„MUSTER K

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
(Durchfuhr und/oder Lagerung)**

Muster TRANSIT/STORAGE

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] und/oder [Lagerung]^{(2) (7)} von frischem Kaninchenfleisch und Fleisch von freilebendem Wild und Zuchtwild⁽¹⁾ in der Europäischen Gemeinschaft Nr.⁽³⁾ ORIGINAL</p>																																																																														
<p>2. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>3. Herkunft des Fleisches⁽⁴⁾ 3.1 ISO-Code und Name des Landes:..... 3.2 Gebietscode:</p>																																																																														
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung]^{(2) (7)} 5.1 Lagerung in einem Mitgliedstaat der EU:..... Name und Anschrift des Betriebs^{(5) (10)}: 5.2 Endbestimmungsdrittland bei Durchfuhr⁽¹⁰⁾: Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft⁽¹⁰⁾:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/Regionale Behörde:.....</p>																																																																														
<p>7. Beförderungsmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug]⁽⁷⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁸⁾:</p>																																																																														
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von: (Tierarzt). 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: [gekühlt]/[gefroren]⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:25%;">Art der Teilstücke⁽⁸⁾</th> <th colspan="3" style="width:50%;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th style="width:10%;">Anzahl der</th> <th style="width:15%;">Netto-</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Schlachthof</th> <th>Zerlege-/Herstellungsb.</th> <th>Kühlhaus</th> <th>Pack-/Teilstücke</th> <th>gewicht(kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl der	Netto-		Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	gewicht(kg)																																																													Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl der	Netto-																																																																										
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	gewicht(kg)																																																																										
Insgesamt																																																																															

9. Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch:

- 9.1 aus einem Land gemäß Anhang II oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission zugelassen war und
- 9.2 mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Tiergesundheitsbescheinigungen nach den Mustern [C]/[D]/[E]/[H]/[I]⁽⁷⁾ im Anhang III der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission übereinstimmt und
- 9.3 von Tieren stammt, die amoder zwischen dem⁽⁹⁾ geschlachtet und verarbeitet wurden.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽¹¹⁾

(Stempel)⁽¹¹⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

Erläuterungen

- (1) Fleisch von Federwild, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden ungerupft und unausgeweidet eingeführt; Fleisch von Zuchtfederwild; Fleisch von freilebenden Hasentieren, definiert als Wildkaninchen und Hasen, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden nicht enthäutet und unausgeweidet eingeführt; Fleisch von Hauskaninchen; Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebenden Landsäugetieren (Haarwild), ausgenommen Huf- und Hasentiere.
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land gemäß Anhang II und Gebietsbeschreibung wie im Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung).
- (5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters beifügen.
- (6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (7) Zutreffendes angeben.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission hinsichtlich der Veterinärbedingungen und -bescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Tierdärmen in der Gemeinschaft***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1561)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/414/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates enthält die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen².
- (2) Mit der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission wurden die Veterinärbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern festgelegt³.
- (3) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁴ und Artikel 11 enthält

¹ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

² ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21).

³ ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 38.

⁴ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

bereits einige Durchfuhrbestimmungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.

- (4) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu bewahren muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Sendungen von Tierdärmen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Veterinärbedingungen für die Einfuhr übereinstimmen.
- (5) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Veterinär- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁵ ist kürzlich geändert worden, um Bedingungen für die Durchfuhr und eine Ausnahme für die Durchfuhr von und nach Russland unter Verweis auf die besonderen, für diesen Zweck bestimmten Grenzkontrollstellen hinzuzufügen.
- (6) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht um zu gewährleisten, dass die Veterinärbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Veterinärbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (7) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.
- (8) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen⁶. Die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.
- (9) Es empfiehlt sich, die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Tierdärmen zu ändern, um sie an das für andere Bescheinigungen festgelegte Format anzupassen.
- (10) Die Entscheidung 2003/779/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

⁵ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

⁶ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/779/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

“Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern ein Veterinärzeugnis gemäß dem Muster des Anhangs I A beiliegt, welches nur ein Blatt umfassen darf und mindestens in einer Amtssprache des die Einfuhrkontrolle durchführenden Mitgliedstaats ausgefüllt sein muss.”

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

“Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Tierdärmen, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die besonderen Veterinärbedingungen für die betreffende Art gemäß dem Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang I A;
- b) sie müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang I B erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- c) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.”

3. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

“Artikel 1b

1. Abweichend von Artikel 1a, lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.
2. Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
 3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.”
4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Die vorhergehende Veterinärbescheinigung gemäß Entscheidung 2003/779/EG der Kommission für die Einfuhr von Tierdärmen darf noch höchstens sechs Monate nach dem in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt verwendet werden.

Artikel 3

1. Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.
2. Artikel 1 Nummer 2 und Anhang IB gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IA

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

(für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Tierdärme)

Muster CAS

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG für zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Tierdärme</p> <p style="text-align: right;">Nr. ⁽¹⁾ ORIGINAL</p>																																																							
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>																																																								
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Tierdärme 5.1 Mitgliedstaat der EU : Name, Nummer und Anschrift des Betriebs ⁽⁵⁾ </p>	<p>3. Herkunft der Tierdärme 3.1 ISO-Code und Land:..... 3.2 Gebiet ⁽⁴⁾:</p> <p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/regionale Behörde:..... </p>																																																							
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽²⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽³⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:.. </p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁵⁾: </p>																																																							
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Tierdärme 8.1 Tierdärme von: (Tierart). 8.2 Kennzeichnung der Tierdärme in dieser Sendung :</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Beschreibung ⁽⁵⁾</th> <th style="width: 15%;">Behandlung ⁽⁷⁾</th> <th style="width: 20%;">Anschritt und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s</th> <th style="width: 15%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 20%;">Netto- gewicht(kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Beschreibung ⁽⁵⁾	Behandlung ⁽⁷⁾	Anschritt und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht(kg)																																														Insgesamt				
Beschreibung ⁽⁵⁾	Behandlung ⁽⁷⁾	Anschritt und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht(kg)																																																				
Insgesamt																																																								

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdärme

- a) aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind;
- b) gesäubert und ausgeschabt und
entweder
[für 30 Tage mit NaCl gesalzen]⁽³⁾
oder
[gebleicht]⁽³⁾
oder
[nach dem Ausschaben getrocknet]⁽³⁾ wurden;
- c) allen Vorsorgemaßnahmen unterzogen wurden, um eine Rekontaminierung nach der Behandlung zu verhindern.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽⁶⁾

(Stempel)⁽⁶⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (2) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggonen oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben
- (3) Nicht Zutreffendes streichen.
- (4) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (5) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (6) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- (7) Angewandte Behandlung aus den in Abschnitt 9b der Veterinärbescheinigung aufgeführten Möglichkeiten.“

„ANHANG IB

(für Tierdärme bei Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] [Lagerung]⁽¹⁾⁽⁶⁾ von Tierdärmen in der Europäischen Gemeinschaft Nr.⁽²⁾ ORIGINAL</p>																																																												
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3. Herkunft der Tierdärme 3.1 ISO-Code und Land:..... 3.2 Gebiet⁽⁷⁾:</p>																																																												
<p>5. Vorgesehene Bestimmung bei [Durchfuhr]/[Lagerung]⁽⁶⁾ der Tierdärme 5.1 Lagerung in: einem Mitgliedstaat der EU:..... Name und Anschrift des Betriebs⁽³⁾⁽⁴⁾ 5.2 Endbestimmungsdrittland⁽⁹⁾ nach [Durchfuhr]/[Lagerung]⁽⁶⁾: Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft⁽⁴⁾:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/regionale Behörde:..... </p>																																																												
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁵⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug]⁽⁶⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:.. </p>	<p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁷⁾: </p>																																																												
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Tierdärme 8.1 Tierdärme von: (Tierart). 8.2 Kennzeichnung der Tierdärme in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Beschreibung⁽⁴⁾</th> <th style="width: 20%;">Behandlung⁽⁹⁾</th> <th style="width: 20%;">Anschrift des/der Betriebe/s</th> <th style="width: 15%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 15%;">Netto-gewicht(kg):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Ingesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Beschreibung ⁽⁴⁾	Behandlung ⁽⁹⁾	Anschrift des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg):																																																			Ingesamt				
Beschreibung ⁽⁴⁾	Behandlung ⁽⁹⁾	Anschrift des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg):																																																									
Ingesamt																																																													

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdärme mit den Veterinärbedingungen in Abschnitt 9b der Veterinärbescheinigung in Anhang IA der Entscheidung 2003/779/EG übereinstimmen

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽⁸⁾

(Stempel)⁽⁸⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (2) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (3) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (4) Gegebenenfalls ausfüllen
- (5) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (6) Nicht Zutreffendes streichen.
- (7) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (8) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- (9) Angewandte Behandlung aus den Möglichkeiten gemäß Abschnitt 9b der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang IA der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission. Darin ist vorgesehen, dass die Tierdärme gesäubert und ausgeschabt und entweder für 30 Tage mit NaCl gesalzen oder gebleicht oder nach dem Ausschaben getrocknet werden müssen.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und der Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Fleisch von Zuchtlaufvögeln in der Gemeinschaft**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1580)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/415/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates enthält die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen².
- (2) Mit der Richtlinie 91/494/EWG des Rates wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern festgelegt³.

¹ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

² ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21).

³ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).

- (3) Mit der Richtlinie 2000/609/EG der Kommission wurden die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln aus Drittländern festgelegt⁴.
- (4) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁵ und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestimmungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.
- (5) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu bewahren muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Sendungen von Laufvogelfleisch bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Veterinärbedingungen für die Einfuhr hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.
- (6) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Veterinär- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁶ ist kürzlich geändert worden, um Bedingungen für die Durchfuhr und eine Ausnahme für die Durchfuhr von und nach Russland unter Verweis auf die besonderen, für diesen Zweck bestimmten Grenzkontrollstellen hinzuzufügen.
- (7) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht um zu gewährleisten, dass die Veterinärbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Veterinärbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (8) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, dass die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 2000/609/EG verwiesen wird.
- (9) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.
- (10) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen

⁴ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 9. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG der Kommission (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).

⁵ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen (AbL. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

⁶ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (AbL. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

zugelassenen Grenzkontrollstellen⁷. Die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.

- (11) Die Entscheidung 2000/609/EG der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/609/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

“Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;
 - b) sie erfüllen die besonderen Veterinärbedingungen für die betreffende Art gemäß der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Muster A oder B;
 - c) sie müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
 - d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.”
2. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

“Artikel 1b

- (1) Abweichend von Artikel 1a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der

⁷ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2004, S. 61).

Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
 - b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.
- (2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.“
3. Ein neuer Anhang III wird in Übereinstimmung mit dem Anhang der vorliegenden Entscheidung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Nummer 1 und der Anhang gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG
“ANHANG III
(Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] [Lagerung] ^{(2) (7)} von frischem Laufvogelfleisch ⁽¹⁾ in der Europäischen Gemeinschaft Nr. ⁽³⁾ ORIGINAL</p>																																																																																				
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>3. Herkunft des Fleisches ⁽⁴⁾ 3.1 ISO-Code und Name des Landes:..... 3.2 Gebiet ⁽¹⁰⁾:</p>																																																																																				
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung] ⁽⁷⁾ 5.1 Lagerung in einem Mitgliedstaat der EU: Name und Anschrift des Betriebs ^{(5) (10)}: 5.2 Endbestimmungsdrittland nach [Durchfuhr]/[Lagerung] ⁽¹⁰⁾: Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft ⁽¹⁰⁾:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/Regionale Behörde:.....</p>																																																																																				
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽⁷⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁸⁾:</p>																																																																																				
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von: (Tierart). 8.2 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Art der Teilstücke ⁽⁸⁾</th> <th colspan="4" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des/der Betriebe/s</th> <th style="text-align: center;">Anzahl der</th> <th style="text-align: center;">Netto-</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Schlachthof</th> <th style="text-align: center;">Zerlege-/Herstellungsb.</th> <th style="text-align: center;">Kühlhaus</th> <th style="text-align: center;">Pack-/Teilstücke</th> <th style="text-align: center;"> </th> <th style="text-align: center;">gewicht(kg).</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des/der Betriebe/s				Anzahl der	Netto-		Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke		gewicht(kg).																																																																Insgesamt						
Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des/der Betriebe/s				Anzahl der	Netto-																																																																															
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke		gewicht(kg).																																																																															
Insgesamt																																																																																					

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Laufvogelfleisch:

- 9.1 aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG zugelassen war und
- 9.2 mit den einschlägigen Veterinärbedingungen der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Muster [A]⁽⁷⁾ oder [B]⁽⁷⁾ der Entscheidung 2000/609/EG übereinstimmt und
- 9.3 von Tieren stammt, die amoder zwischen dem⁽⁹⁾ geschlachtet und verarbeitet wurden.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽¹¹⁾

(Stempel)⁽¹¹⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Als Fleisch gelten alle Teile von Laufvögeln, die zum Verzehr für Menschen geeignet sind und die zum Zweck der Haltbarmachung nur mit Kälte behandelt worden sind: Im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muss auch von einer Bescheinigung begleitet sein, die gemäß diesem Muster erstellt wurde.
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land und Abgrenzung des Gebietes gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung).
- (5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (7) Nichtzutreffendes streichen.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Laufvögeln stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****über befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Zitrusfrüchte mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1584)**(2004/416 /EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, dass bei Pflanzengesundheitsuntersuchungen im Jahr 2003 in zahlreichen Fällen festgestellt wurde, dass Zitrusfrüchte mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien von Schadorganismen, insbesondere von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) und *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) befallen waren. Darüber hinaus haben auch die Niederlande und das Vereinigte Königreich im Jahr 2003 gemeldet, dass Zitrusfrüchte mit Ursprung in Brasilien von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) befallen waren.
- (2) Spanien hat amtliche Sofortmaßnahmen getroffen, nach denen die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien in sein Hoheitsgebiet seit dem 12. November 2003 verboten ist.
- (3) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG müssen Zitrusfrüchte mit Ursprung in Drittländern zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen bestimmte technischen Anforderungen erfüllen, die insbesondere in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.2 und 16.4 der Richtlinie festgelegt sind. Die von Spanien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich übermittelten Informationen zeigen, dass diese Anforderungen bei aus Argentinien und Brasilien eingeführten Zitrusfrüchten nicht erfüllt wurden.

¹ Abl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/31/EG der Kommission (Abl. L 85 vom 23.3.2004, S. 18).

- (4) Daher sollte die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien in die Gemeinschaft durch befristete Sofortmaßnahmen geregelt werden.
- (5) Stellt sich heraus, dass die in dieser Entscheidung genannten Sofortmaßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen zu verhindern, oder dass diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wurde, so sind strengere oder andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
- (6) Die Auswirkungen der Sofortmaßnahmen sollten bis 30. November 2004 insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben ständig überprüft werden. Etwaige Folgemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beurteilung in Betracht zu ziehen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.2 und 16.4 der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden (nachstehend „Zitrusfrüchte“ genannt) mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien ab 1. Mai 2004 nur in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie die im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 94/3/EG der Kommission⁽²⁾ übermittelt jeder Mitgliedstaat, der Zitrusfrüchte mit Ursprung in Argentinien und Brasilien einführt, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2004 einen ausführlichen technischen Bericht über die Ergebnisse der Pflanzengesundheitsuntersuchungen, die zwischen dem 1. Mai und dem 30. November 2004 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG durchgeführt wurden.

Artikel 3

Die Kommission verfolgt vom 1. Mai bis 30. November 2004 laufend die Entwicklung der Situation. Stellt sich heraus, dass diese Sofortmaßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) oder *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) zu verhindern, oder dass diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wurde, so sind strengere oder andere Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 2000/29/EG zu treffen.

² ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37 und Berichtigung (ABl. L 59 vom 3.3.1995, S. 30).

Artikel 4

Spanien passt die Maßnahmen, die es zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) und *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) getroffen hat, bis 30. April 2004 so an, dass sie den Artikeln 1 und 2 entsprechen, und teilt die Änderungen umgehend der Kommission mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird spätestens am 31. Januar 2005 überprüft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3 und 16.5 der Richtlinie 2000/29/EG gelten, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Zitrusfrüchten mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien muss ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG beigefügt sein, mit dem amtlich festgestellt wird, dass
 - a) die Früchte aus einem im Zeugnis genannten Gebiet stammen, das nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG als frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) anerkannt ist,oder
 - b) – gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) beobachtet wurdenund
 - gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung, einschließlich einer angemessenen Regelung zur Testung, die am Ort der Erzeugung geernteten Früchte frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) sindund
 - die Früchte einer im Zeugnis genannten Behandlung mit z. B. Natrium-orthophenylphenolat unterzogen wurdenund
 - der Ort der Erzeugung, die Verpackungsanlagen, die Ausführer und alle anderen Marktteilnehmer, die mit den Früchten in Kontakt kommen, amtlich zu diesem Zweck registriert sind.
2. Zitrusfrüchten außer *Citrus aurantium* L., mit Ursprung in Argentinien oder Brasilien muss ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG beigefügt sein, mit dem amtlich festgestellt wird, dass
 - a) die Früchte aus einem im Zeugnis genannten Gebiet stammen, das nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG als frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) anerkannt ist,oder

- b) – am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) beobachtet wurden und bei amtlichen Untersuchungen an keinen der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für diesen Schadorganismus beobachtet wurden
- und
- der Ort der Erzeugung, die Verpackungsanlagen, die Ausführer und alle anderen Marktteilnehmer, die mit den Früchten in Kontakt kommen, amtlich zu diesem Zweck registriert sind.
3. Die unter die vorliegende Entscheidung fallenden Früchte dürfen nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihnen bei der Verbringung vom Ort der Erzeugung zum Ort der Ausfuhr in die Gemeinschaft Unterlagen beigefügt sind, die unter der Zuständigkeit und Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisationen Argentiniens bzw. Brasiliens im Rahmen eines Dokumentationssystems ausgestellt werden, über das der Kommission Informationen zur Verfügung gestellt werden.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Konferenz des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) über Tollwut in Europa und Zentralasien im Jahr 2004***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1619)*

(2004/417/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich¹, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG führt die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durch, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft sowie für die Weiterentwicklung des Unterrichts oder der tierärztlichen Ausbildung notwendig sind, bzw. unterstützt die Mitgliedstaaten bei deren Durchführung.
- (2) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) hat gemeinsam mit den beiden OIE-Referenzlaboratorien in Wusterhausen (BFAV) und Nancy (AFSSA) die Organisation einer großen Konferenz über Tollwut in Europa und Zentralasien übernommen. Im Mittelpunkt dieser Konferenz werden neue wissenschaftliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Tollwutdiagnose, -epidemiologie und -impfungen sowie praktische Aspekte der Bekämpfung dieser Krankheit stehen.
- (3) Die Gemeinschaft hat fast zehn Jahre lang im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG einen finanziellen Beitrag zu Programmen zur Tilgung der Tollwut in den betroffenen Mitgliedstaaten geleistet. Auf diese Weise konnte die Krankheit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft fast völlig ausgerottet werden. In Regionen jedoch, die an bestimmte beitretende Staaten und Drittländer angrenzen, werden auch weiterhin Programme durchgeführt.
- (4) Im Jahr 2003 wurde beschlossen, im Rahmen des Programms Phare einen finanziellen Beitrag zu Tollwutbekämpfungsprogrammen in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien und Ungarn zu leisten. Diese Kampagnen beginnen im Jahr 2004 und laufen bis 2006.

¹ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

- (5) Für das Jahr 2004 wurden Programme zur Tilgung der Tollwut in der Tschechischen Republik und der Slowakei genehmigt, für die mit der Entscheidung 2003/849/EG² eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt wurde.
- (6) Alle Maßnahmen, die politische Entscheidungen zugunsten der Förderung der Tollwutbekämpfung in osteuropäischen und zentralasiatischen Ländern erleichtern könnten, sollten unterstützt werden.
- (7) Eine Konferenz zum Thema Tollwutbekämpfung könnte eine Verbesserung der derzeitigen Strategien und eine bessere Information der zuständigen Behörden in Osteuropa und Zentralasien bewirken, und wäre daher ein sinnvoller Beitrag, so dass eine solche Konferenz von der Gemeinschaft unterstützt werden sollte.
- (8) Die Gemeinschaft wird mit der Veröffentlichung und Verbreitung der technischen und wissenschaftlichen Materialien zur OIE-Konferenz über Tollwut in Europa und Zentralasien im Dezember 2004 einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft und zur Weiterentwicklung des Unterrichts oder der tierärztlichen Ausbildung leisten.
- (9) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Beteiligung der Gemeinschaft an der OIE-Konferenz über Tollwut im Dezember 2004 sollten daher bereitgestellt werden.
- (10) Diese Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Konferenz wie geplant durchgeführt wird.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Maßnahmen zur Veröffentlichung und Verbreitung der technischen und wissenschaftlichen Materialien zur OIE-Konferenz über Tollwut in Europa und Zentralasien im Dezember 2004, die bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR aus der Haushaltslinie 17.04.02 des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2004 finanziert werden sollen, werden genehmigt.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

² ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1676)

(Text mit Bedeutung für den EWR)

(2004/418/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 dritter Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2001/95/EG,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/95/EG führt ein gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) ein, das die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte erleichtert, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen.
- (2) RAPEX hilft zu verhindern, dass den Verbrauchern Produkte geliefert werden, die ein ernstes Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen, und erleichtert die Gewährleistung der Wirksamkeit und Konsistenz der Marktüberwachung und anderer Überwachungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten; außerdem bildet es eine Ausgangsbasis für die Ermittlung von Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene.
- (3) Das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG sieht einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf gefährliche Produkte vor, die kein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen.

¹ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

- (4) Die wirksame Durchführung des Meldeverfahrens gemäß Richtlinie 2001/95/EG seitens der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfordert die konsequente Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere des Konzepts der ernststen Gefahr und von Gefährdungen, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begrenzt sind oder nicht darüber hinausgehen können, die aber von Interesse für alle Mitgliedstaaten sein können.
- (5) Um den Betrieb von RAPEX und des Meldeverfahrens nach Artikel 11 zu erleichtern, sollten die Leitlinien ein Standard-Meldeformular sowie Kriterien für die Klassifizierung der Meldungen nach dem Grad der Dringlichkeit enthalten. Die Leitlinien sollten zudem die praktischen Regelungen einschließlich Fristen für die einzelnen Phasen des Meldeverfahrens festlegen.
- (6) Die Leitlinien sollten an die nationalen Behörden gerichtet sein, die als Kontaktstellen für das RAPEX-System benannt wurden und für das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG zuständig sind. Die Kommission sollte die Leitlinien als Bezugsdokument für die Verwaltung von RAPEX und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 nutzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission verabschiedet hiermit ergänzend zur Richtlinie 2001/95/EG Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der genannten Richtlinie.

Die Leitlinien sind im Anhang zu dieser Entscheidung niedergelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG**LEITLINIEN**

**für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen
Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß
Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG**

INHALT

1. Einleitung
2. Allgemeiner Anwendungsbereich von RAPEX
3. Kriterien für die Feststellung ernster Risiken
4. Inhalt der RAPEX-Meldungen
5. Fristen für die Vorlage und die Weiterleitung von RAPEX-Meldungen
6. Maßnahmen im Anschluss an die RAPEX-Meldungen
7. Prüfung der Meldungen durch die Kommission
8. Netzwerk für den Informationsaustausch im Rahmen von RAPEX
9. Koordinierung zwischen RAPEX und anderen Meldesystemen
10. Meldungen gemäß Artikel 11 der RaPS

ANLAGEN:

- I. Meldeformular
- II. Formular für Reaktionen
- III. Meldeformular für Spielzeug
- IV. Fristen für die nationalen Kontaktstellen
- V. Fristen für die Kontaktstelle der Kommission

1. EINLEITUNG

1.1 Kontext und Ziele der Leitlinien

Die Richtlinie 2001/95/EG¹ über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) sieht die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (Community Rapid Information System, RAPEX) vor, das den schnellen Austausch von Informationen über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission insoweit gewährleisten soll, als es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen mit dem gleichen Ziel gibt.

Außerdem soll das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der RaPS dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte dienen, die kein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen.

Diese beiden Verfahren zählen zu den Regelungen der RaPS, die eine wirksame und konsequente Durchsetzung der geltenden Sicherheitsvorschriften gewährleisten sollen.

Das RAPEX-System soll dazu dienen,

- a) einen raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte sicherzustellen, die aufgrund eines ernstes Risikos für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher durchgeführt werden;
- b) die Mitgliedstaaten und die Kommission bereits über das Bestehen eines ernstes Risikos zu unterrichten, bevor diesbezügliche Maßnahmen getroffen oder Aktionen durchgeführt werden;
- c) Auskünfte über das Vorgehen der unterrichteten Mitgliedstaaten auf die übermittelten Informationen hin einzuholen und an alle übrigen Mitgliedstaaten weiterzuleiten,

mit dem Ziel,

- a) die Lieferung von Produkten, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit darstellen, an Verbraucher zu verhindern und gegebenenfalls für ihre Rücknahme vom Markt bzw. ihren Rückruf beim Verbraucher zu sorgen;
- b) die Kontrolle der Wirksamkeit und Konsistenz von Maßnahmen zur Marktüberwachung und Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- c) gegebenenfalls die Notwendigkeit eines Vorgehens auf Gemeinschaftsebene festzustellen und eine diesbezügliche Basis bereitzustellen;
- d) zur konsequenten Durchsetzung der gemeinschaftlichen Produktsicherheitsanforderungen und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

¹ Abl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

Das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der RaPS macht es zudem leichter, zu verhindern, dass gefährliche Produkte (die kein ernstes Risiko darstellen) an Verbraucher geliefert werden, und die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu verfolgen.

Die RaPS sieht die Festlegung nicht zwingender Leitlinien vor, mit denen einfache und klare Kriterien und ausbaufähige praktische Regeln aufgezeigt werden sollen, die aufgrund der gewonnenen Erfahrung und neuer Entwicklungen ergänzt, verbessert oder angepasst werden und den effizienten Betrieb des RAPEX-Systems durch die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten² erleichtern. Mit anderen Worten - diese Leitlinien sollen die wirksame und konsequente Anwendung der Bestimmungen der RaPS über die Meldeverfahren erleichtern.

Die vorliegenden Leitlinien haben folgende Ziele:

- a) Klarstellung des Anwendungsbereichs von RAPEX unter operativen Gesichtspunkten durch
 - Festlegung eines konzeptionellen Rahmens für die Bestimmungen der RaPS in Bezug auf Produkte, von denen ernste Risiken ausgehen, insbesondere von Kriterien für die Anwendung des Begriffs "ernstes Risiko" (bzw. „ernste Gefahr“ in der deutschen Fassung der RaPS);
 - erläuternde Hinweise bezüglich der Arten von Maßnahmen, Aktionen und Situationen, die meldepflichtig sind;
 - Anleitungen für die Unterrichtung der Kommission über Maßnahmen, die von Herstellern oder Händlern auf freiwilliger Basis, in Absprache mit den Behörden oder auf deren Verlangen getroffen wurden;
 - Bereitstellung von Kriterien für die Ermittlung "lokaler Ereignisse" (Fälle, in denen die Auswirkungen der Gefährdung auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beschränkt sind oder nicht darüber hinaus gehen können), die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten und deshalb auch zu melden wären;
 - Festlegung von Kriterien für die Unterrichtung der Kommission über gefährliche Produkte, bevor ein Mitgliedstaat beschließt, diesbezügliche Maßnahmen oder Aktionen durchzuführen;
 - Ermittlung der Produkte, die unter ein anderes, gleichwertiges spezifisches Informationsaustauschsystem fallen und deshalb vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen sind;
 - Klassifizierung und Kennzeichnung der Meldungen nach ihrem Dringlichkeitsgrad.
- b) Festlegung des Inhalts der Meldungen, insbesondere der erforderlichen Angaben und Daten, und der Formulare, die für das RAPEX-System zu benutzen sind;
- c) Festlegung der Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten, die eine Meldung erhalten, daraufhin zu treffen haben, und der Mitteilungen, die über solche Maßnahmen zu machen sind;

² Im Rahmen dieses Dokuments umfasst die Bezeichnung "Mitgliedstaaten" alle Staaten, die zur Europäischen Union gehören, sowie alle Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens.

- d) Beschreibung der Behandlung der Meldungen und der Informationen über daraufhin ergriffene Maßnahmen durch die Kommission;
- e) Festlegung der Fristen für die verschiedenen Stufen der RAPEX-Verfahren;
- f) Festlegung und Dokumentation der auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten vorgesehenen praktischen Regelungen für den Betrieb des RAPEX-Systems sowie aller einschlägigen technischen Details.

Außerdem bieten diese Leitlinien Orientierungshilfe in Bezug auf das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der RaPS durch Klarstellung des Anwendungsbereichs des Verfahrens, eingehende Erläuterungen zum Inhalt der Meldungen und Regelungen für die Behandlung und Übermittlung der Meldungen.

1.2 Status und Weiterentwicklung der Leitlinien

Status

Dies sind operative Leitlinien, die nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des RaPS-Ausschusses, der nach dem Beratungsverfahren arbeitet, von der Kommission verabschiedet werden.

Sie bilden das Bezugsdokument für die Anwendung der Bestimmungen der RaPS bezüglich RAPEX sowie für Meldungen gemäß Artikel 11 der RaPS.

Weiterentwicklung

Die vorliegenden Leitlinien müssen im Lichte der Erfahrung und neuer Entwicklungen angepasst werden. Die Kommission wird sie bei Bedarf nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 15 der RaPS aktualisieren oder abändern.

1.3 Adressaten der Leitlinien

Die Leitlinien wenden sich an diejenigen Behörden der Mitgliedstaaten, die als Kontaktstellen am RAPEX-Netzwerk beteiligt und für das Meldeverfahren gemäß Artikel 11 der RaPS zuständig sind. Die Kommission wird die Leitlinien als Bezugsdokument für die Verwaltung des RAPEX-Systems und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der RaPS nutzen.

2. ALLGEMEINER ANWENDUNGSBEREICH VON RAPEX

2.1 Definition der Produkte, die unter die Bestimmungen der RaPS fallen, und Kriterien für die Anwendung dieser Definition auf die Ziele von RAPEX

Die Bestimmungen der RaPS und insbesondere das RAPEX-Verfahren finden insoweit Anwendung auf Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen, als es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen mit dem gleichen Ziel gibt. Produkte, die unter das RAPEX-Verfahren fallen, sind z. B. Spielzeug, elektrische Haushaltsgeräte, Feuerzeuge, Kinderpflegeartikel, Autos, Autoreifen usw.

Die Produkte, die unter die RaPS fallen, sind in Artikel 2 Buchstabe a) definiert:

“[Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a)] *”Produkt“ jedes Produkt, das - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise absehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist; [...].”*

Dabei sind folgende Aspekte besonders wichtig:

- Die Produkte müssen für Verbraucher bestimmt sein und ihnen geliefert oder zur Verfügung gestellt werden oder
- Produkte sein, die unter vernünftigerweise absehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Produkte, die von der gewerblichen Nutzung auf den Verbrauchermarkt gelangt sind, d. h. Produkte, die ursprünglich zur gewerblichen Nutzung konzipiert waren und als Erzeugnisse für Gewerbetreibende zum Markt zugelassen wurden und die später auch an Verbraucher verkauft wurden, sollten auch mit einbezogen werden;
- Produkte, die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung bereitgestellt werden: Unter die RaPS fallen auch Produkte, die Verbrauchern bei der Erbringung einer Dienstleistung geliefert oder zur Verfügung gestellt werden. Verbraucherprodukte werden häufig in Verbindung mit bestimmten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt (z. B. Vermietung von Maschinen). Arbeitsmittel, die von Dienstleistungserbringern zur Erbringung einer Dienstleistung für Verbraucher benutzt werden, insbesondere von Dienstleistungserbringern bediente Arbeitsmittel, in denen die Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, fallen nicht unter die RaPS.

2.2 Produkte, die vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen sind, weil sie unter gleichwertige spezifische Regelungen für raschen Informationsaustausch fallen

Die folgenden Produkte sind vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen, weil sie durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geschaffenen gleichwertigen Meldeverfahren unterliegen:

- Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 75/319/EWG³ und 81/851/EWG⁴;
- Aktive implantierbare medizinische Geräte im Sinne der Richtlinie 90/385/EWG⁵, Medizinprodukte im Sinne der Richtlinien 93/42/EWG⁶, und in-vitro Diagnostika im Sinne der Richtlinie 98/79/EG⁷;
- Lebensmittel und Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁸.

Weitere Informationen zum Verhältnis zwischen den verschiedenen Meldeverfahren nach dem Gemeinschaftsrecht finden sich in Abschnitt 9.1 und in den gesonderten „Leitlinien betreffend

³ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/38/EG, ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 28.

⁴ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG, ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

⁵ ABl. L 189, 20.7.1990, S. 17

⁶ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1

⁷ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1

⁸ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

das Verhältnis zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und bestimmten sektoralen Richtlinien“⁹.

2.3 Maßnahmen, Entscheidungen und Aktionen, die im Rahmen von RAPEX zu melden sind

In Artikel 8 der RaPS findet sich eine als Anhaltspunkt dienende Liste der verschiedenen Arten von Maßnahmen und Aktionen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die im Rahmen von RAPEX gemeldet werden sollten. Diese Maßnahmen und Aktionen sollen dazu dienen,

- das Inverkehrbringen eines Produkts bestimmten Vorbedingungen zu unterwerfen;
- das Anbringen von Gefahrenhinweisen auf einem Produkt zu verlangen;
- die Verbraucher vor Risiken zu warnen, die von einem Produkt ausgehen;
- vorübergehend oder endgültig zu verbieten, dass ein Produkt geliefert, zur Lieferung angeboten oder ausgestellt wird;
- die Rücknahme oder den Rückruf eines Produkts zu organisieren;
- Hersteller und Händler anzuweisen, ein Produkt zurückzunehmen, vom Verbraucher zurückzurufen und zu vernichten.

Sonstige Maßnahmen, die die zuständigen Behörden treffen können und melden sollten, sind

- Vereinbarungen mit Herstellern und Händlern, notwendige Maßnahmen zur Ausschließung der Risiken zu treffen, die von Produkten ausgehen;
- Vereinbarungen mit Herstellern und Händlern, die Rücknahme von Produkten, ihren Rückruf beim Verbraucher und ihre Vernichtung oder andere einschlägige Maßnahmen gemeinsam zu organisieren;
- Vereinbarungen mit Herstellern und Händlern, den Rückruf von Produkten beim Verbraucher und ihre Vernichtung zu koordinieren.

Die Mitgliedstaaten sollten alle derartigen Maßnahmen auch dann melden, wenn gegen diese auf nationaler Ebene Einspruch eingelegt werden könnte oder bereits ein Einspruch läuft oder wenn sie bestimmten Veröffentlichungsvorschriften unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Meldung angeben, ob es sich um eine endgültige Maßnahme handelt (die vom Hersteller oder Importeur nicht angefochten oder bereits definitiv bestätigt wurde) oder ob noch ein Einspruch dagegen eingelegt werden könnte oder gerade läuft. Etwaige spätere Änderungen bezüglich des Status der Maßnahme sollten der Kommission auf jeden Fall mitgeteilt werden.

Gemäß Artikel 5 der RaPS sind Hersteller und Händler verpflichtet, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über freiwillige Aktionen oder Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für den Verbraucher zu unterrichten. Wenn von dem fraglichen Produkt ein ernstes Risiko ausgeht, müssen die Behörden solche freiwilligen Maßnahmen der Kommission melden (siehe Abschnitt 4.3).

⁹ http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/revisedGPSD_en.htm

2.4 Sonstige Informationen über ernste Risiken, die im Rahmen von RAPEX ausgetauscht werden können

Die Mitgliedstaaten können der Kommission zudem Folgendes mitteilen:

- ihnen vorliegende Informationen über das Bestehen eines ernstes Risikos, bevor sie beschließen, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen (Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3). In solchen Fällen sollten die RAPEX-Kontaktstellen die Kommission auch über die definitive Entscheidung unterrichten;
- Maßnahmen in Bezug auf einen bestimmten Produktposten, der von einem Mitgliedstaat aufgrund eines ernstes Risikos aus dem Markt genommen wurde, und wenn alle Produkte dieses Postens von dem Mitgliedstaat aus dem Markt genommen wurden;
- Entscheidungen einer Zollbehörde, ein Verbraucherprodukt an den EU-Grenzen zurückzuhalten oder abzuweisen, wenn von ihm ein ernstes Risiko ausgeht. Die Kontaktstellen sollten diese Informationen an die Zollbehörden ihres Landes weiterleiten (Einzelheiten siehe Abschnitt 8.3).

Unter Umständen erhält die Kommission auch von Drittländern oder über von anderen Institutionen, auch solchen von Nicht-EU-Ländern, eingerichtete gleichwertige Informationssysteme Mitteilungen über Produkte, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen. Die Kommission prüft diese Mitteilungen und leitet sie gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten weiter.

Bei den genannten Arten von Zusatzinformationen über ernste Risiken, die im Rahmen von RAPEX ausgetauscht werden können, ist keine förmliche Reaktion der anderen Mitgliedstaaten erforderlich und muss kein Standardformular verwendet werden.

2.5 Kriterien für die Meldung von Maßnahmen in Bezug auf Risiken, die auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begrenzt sind

Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Risiken, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begrenzt sind oder nicht darüber hinausgehen können, sind vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen.

In bestimmten Fällen könnten derartige Maßnahmen und Aktionen jedoch für die Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten von Interesse sein. Um zu beurteilen, ob eine Maßnahme in Bezug auf ein Risiko mit lokalen Auswirkungen Informationen zur Produktsicherheit bietet, die auch für die anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten, sollte die betreffende Behörde z. B. berücksichtigen, ob die Maßnahme zur Ausschließung eines neuen Risikos getroffen wird, über das in anderen Meldungen noch nicht berichtet wurde, oder ein neuartiges Risiko betrifft, das sich aus einer Kombination verschiedener Produkte ergibt, oder ob es sich um eine neue Produktart oder -kategorie handelt, die gefährlich ist.

Maßnahmen in Bezug auf von Privatpersonen verkaufte Gebrauchsgüter und Spezialanfertigungen, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, sind vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen, wenn der Mitgliedstaat, der eine solche Maßnahme getroffen hat, anhand der vorliegenden Informationen zu dem Schluss gelangen kann, dass das fragliche Produkt in einem anderen Mitgliedstaat nicht vorkommen könnte.

In Anbetracht des freien Warenverkehrs auf europäischer Ebene, der Offenheit der europäischen Wirtschaft und der Tatsache, dass Verbraucher Produkte nicht nur auf ihrem heimischen Markt, sondern auch auf Urlaubsreisen im Ausland oder über das Internet kaufen, wird den Kontaktstellen empfohlen, einschlägige Maßnahmen zu melden, wenn ungewiss ist, ob das fragliche Risiko auch für andere Mitgliedstaaten relevant oder von Interesse sein könnte.

3. KRITERIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG ERNSTER RISIKEN

3.1 Definition des Begriffs „ernste Gefahr“ in der RaPS und Ziele der Leitlinien im Hinblick auf ernste Risiken

In Artikel 2 Buchstabe d) der RaPS werden ernste Risiken definiert als „jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat“.

Diese Definition ist durch zwei wesentliche Elemente gekennzeichnet: Erstens umfasst sie alle Arten von ernsten Risiken, die von Produkten für Verbraucher ausgehen können (unmittelbare Risiken sowie mögliche langfristige Risiken); zweitens geht es dabei um Risiken, die ein rasches Eingreifen erfordern.

Die folgenden Abschnitte liefern allgemeine Anleitungen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Beurteilung des Schweregrads eines Risikos und bei der Entscheidung, ob ein rasches Eingreifen notwendig ist. Damit soll den Behörden bei der Ermittlung derjenigen Fälle geholfen werden, auf die der Begriff „ernste Gefahr“ gemäß der RaPS zutrifft. Die Leitlinien in diesem Kapitel sind nicht erschöpfend und es wird nicht versucht, allen denkbaren Faktoren Rechnung zu tragen. Die nationalen Behörden sollten von Fall zu Fall nach der jeweiligen Sachlage urteilen und sich dabei auf die in diesen Leitlinien dargelegten Kriterien sowie auf ihre eigene Erfahrung und Praxis, sonstige einschlägige Überlegungen und geeignete Methoden stützen.

3.2 Kriterien für den Schweregrad von Risiken

Ein Verbraucherprodukt kann ein oder mehrere Risiken unterschiedlicher Art (chemische, mechanische, elektrische, thermische, Strahlungsrisiken usw.) aufweisen. Ein Risiko ist das einem Produkt innewohnende Potenzial, die Gesundheit und Sicherheit seiner Benutzer unter bestimmten Voraussetzungen zu schädigen.

Der Schweregrad jeder Art von Risiko kann anhand qualitativer, bisweilen auch quantitativer Kriterien in Bezug auf die Art von Schaden, die es verursachen kann, bestimmt werden.

Unter Umständen weist nicht jedes einzelne Produkt das fragliche Risiko auf, sondern nur einige in Verkehr gebrachte Exemplare. Das Risiko kann insbesondere mit einem Fehler zusammenhängen, der nur bei einigen in Verkehr gebrachten Produkten eines bestimmten Typs (Marke, Modell u. a.) auftritt. In solchen Fällen sollte der Grad der Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt mit dem Fehler/dem Risiko behaftet ist, berücksichtigt werden.

Ob ein Risiko effektiv eintreten und sich nachteilig auf die Gesundheit/Sicherheit auswirken kann, hängt davon ab, in welchem Maße ihm ein Verbraucher ausgesetzt ist, wenn er das Produkt während dessen Gebrauchsdauer bestimmungsgemäß bzw. so benutzt, wie es billigerweise zu erwarten wäre. Außerdem können in manchen Fällen mehrere Personen gleichzeitig bestimmten Risiken ausgesetzt sein. Und schließlich sollte bei der Bestimmung des Grads der Gefährdung, die von einem Produkt ausgeht, durch Kombinieren der Risikoschwere mit dem Grad des Ausgesetztseins der betroffenen Verbraucher auch deren Fähigkeit berücksichtigt werden, die

gefährliche Situation abzuwehren bzw. darauf zu reagieren. Inwieweit dies gelingt, hängt von der Erkennbarkeit des Risikos, von den vorhandenen Warnhinweisen und davon ab, wie gefährdet die Verbraucher persönlich sind, die dem Risiko ausgesetzt sein können.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen mag der folgende konzeptionelle Ansatz Bediensteten von Aufsichtsbehörden bei der Feststellung helfen, ob eine bestimmte, durch ein Verbraucherprodukt hervorgerufene gefährliche Situation eine ernste Gefahr im Sinne der RaPS darstellt.

Die befassten Bediensteten sollten

- in einem ersten Schritt anhand der Tabelle A den Schweregrad potenzieller Risikofolgen bestimmen, der von der Schwere des Risikos und von seiner Eintrittswahrscheinlichkeit unter den gegebenen Bedingungen des Produktgebrauchs sowie von den möglichen Auswirkungen der dem Produkt innewohnenden gefährlichen Eigenschaften auf die Gesundheit/Sicherheit abhängt;
- in einem zweiten Schritt anhand der Tabelle B den Schweregrad potenzieller Risikofolgen zusätzlich nach spezifischen Verbraucherkategorien und bei normalen Erwachsenen in Abhängigkeit davon bewerten, ob das Produkt ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen aufweist und ob das Risiko deutlich genug zu erkennen ist, um den Risikograd qualitativ erfassen zu können.

Tabelle B veranschaulicht denjenigen Schweregrad potenzieller Risikofolgen aus Tabelle A, bei dem eine ernste Risikosituation gegeben und ein rasches Eingreifen der Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

Tabelle A - Risikoeinschätzung: Schwere und Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen

In Tabelle A sind die beiden wichtigsten Faktoren für die Risikoeinschätzung - Schwere und Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen - kombiniert. Die nachstehenden Definitionen der Schwere und der Wahrscheinlichkeit sollen dabei helfen, zu den richtigen Bewertungen zu gelangen.

Schwere

Die Beurteilung der Risikoschwere gründet sich auf die potenziellen Auswirkungen der dem fraglichen Produkt anhaftenden Risiken auf die Gesundheit und Sicherheit. Für jede Art von Risiko sollte ein eigenes Einstufungsschema festgelegt werden¹⁰.

¹⁰ Für bestimmte mechanische Risiken z. B. kommen folgende Definitionen der Schweregrade mit den dafür typischen Verletzungen in Betracht:

Leicht	Schwer	Sehr schwer
<2 % Leistungsminderung In der Regel reversibel und ohne Krankenhausbehandlung zu beheben	2–15 % Leistungsminderung In der Regel irreversibel, Krankenhausbehandlung erforderlich	>15 % Leistungsminderung In der Regel irreversibel
Leichte Schnittverletzungen	Schwere Schnittverletzungen	Schwere innere Verletzungen
Leichte Knochenbrüche	Verlust eines Fingers oder Zehs	Verlust von Gliedmaßen
	Schädigung der Sehfähigkeit	Verlust des Augenlichts
	Schädigung des Gehörs	Verlust des Gehörs

Bei der Einschätzung der Schwere sollte auch die Anzahl der Personen berücksichtigt werden, die durch ein gefährliches Produkt Schaden nehmen könnten. Das heißt, ein Risiko, das von einem Produkt ausgeht, das mehrere Personen gleichzeitig gefährden könnte (z. B. ein Brand oder eine Gasvergiftung durch ein Gasgerät), sollte als schwerer eingestuft werden als ein Risiko, das nur eine Person treffen kann.

Die erste Risikoeinschätzung sollte sich auf das Risiko für eine beliebige dem Produkt ausgesetzte Person beziehen und nicht von der Größe des potenziell gefährdeten Personenkreises beeinflusst werden. Es mag jedoch berechtigt sein, wenn die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen die Gesamtzahl der Personen berücksichtigen, die dem Produkt ausgesetzt sind.

Bei vielen Risiken lassen sich unwahrscheinliche Umstände ausmalen, aus denen sich äußerst gravierende Folgen ergeben könnten, z. B. dass jemand über ein Kabel stolpert, hinfällt und mit dem Kopf so stark aufschlägt, dass er dabei zu Tode kommt, obschon ein weniger schlimmer Ausgang wahrscheinlicher ist. Die Einschätzung der Risikoschwere sollte sich auf angemessene Belege, dass die zur Kennzeichnung des Risikos angeführten möglichen Auswirkungen bei absehbarem Gebrauch des Produkts tatsächlich eintreten könnten - etwa die schlechtesten Erfahrungen mit ähnlichen Produkten - stützen.

Gesamtwahrscheinlichkeit

Dieser Begriff bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit einer Person, die dem betreffenden Risiko ausgesetzt ist. Die Gesamtzahl der potenziell gefährdeten Personen bleibt dabei außer Betracht. Wo es in diesen Leitlinien darum geht, dass ein Produkt wahrscheinlich fehlerhaft sein könnte, sollte nicht mit diesem Begriff gearbeitet werden, wenn es möglich ist, jedes einzelne fehlerhafte Exemplar zu ermitteln. Die Benutzer der fehlerhaften Produkte sind dann nämlich dem vollen Risiko ausgesetzt, während die Benutzer der übrigen Produkte gar nicht gefährdet sind.

Die Gesamtwahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Kombination aller beteiligten Einzelwahrscheinlichkeiten wie etwa

- der Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt fehlerhaft ist oder schadhaft wird (würden alle Produkte den betreffenden Fehler aufweisen, betrüge diese Wahrscheinlichkeit 100 %), und
- der Wahrscheinlichkeit, dass die negativen Auswirkungen bei einem normalen Benutzer auftreten, der dem Risiko in einem Maße ausgesetzt ist, wie es dem bestimmungsgemäßen bzw. billigerweise zu erwartenden Gebrauch des fehlerhaften Produkts entspricht.

Diese beiden Wahrscheinlichkeiten werden in der folgenden Tabelle zu einer Gesamtwahrscheinlichkeit verbunden, die dann in Tabelle A eingesetzt wird.

Gesamtwahrscheinlichkeit von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigungen		Wahrscheinlichkeit gefährlicher Produkte		
		1 %	10 %	100 % (alle)
Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen bei Benutzern, die einem gefährlichen Produkt im üblichen Maße ausgesetzt sind	Das Risiko ist ständig präsent, so dass bei absehbarem Gebrauch mit Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist.	Mittel	Hoch	Sehr hoch
	Das Risiko kann eintreten, wenn eine unwahrscheinliche Voraussetzung oder zwei mögliche Voraussetzungen gegeben sind.	Gering	Mittel	Hoch
	Das Risiko tritt nur dann ein, wenn mehrere unwahrscheinliche Voraussetzungen gegeben sind.	Sehr gering	Gering	Mittel

Die Kombination von Schwere und Gesamtwahrscheinlichkeit in Tabelle A ergibt eine geschätzte Risikoschwere. Die Genauigkeit dieser Einschätzung hängt von der Qualität der Informationen ab, die dem Bediensteten der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen. Sie muss allerdings modifiziert werden, um der Risikoakzeptanz in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. In manchen Bereichen, z. B. beim Autofahren, akzeptiert die Gesellschaft viel höhere Risiken als in anderen Bereichen wie etwa bei Kinderspielzeug. Tabelle B dient der Einbeziehung dieses Faktors.

Tabelle B - Risikoeinstufung: Personenkategorien, Kenntnis des Risikos und Vorsichtsmaßnahmen

Unter manchen Umständen akzeptiert die Gesellschaft höhere Risiken als unter anderen. Als wichtigste Faktoren für den Risikograd, der eine ernste Gefahr darstellt, gelten die Gefährdetheit spezifischer Personenkategorien und bei normalen Erwachsenen die Kenntnis des Risikos und die Möglichkeit, diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Gefährdete Personen

Es sollte berücksichtigt werden, welche Personenkategorien ein Produkt benutzen. Wenn das Produkt von besonders gefährdeten Personen benutzt werden könnte, sollte der Risikograd, der eine ernste Gefahr darstellt, niedriger angesetzt werden. Nachstehend werden zwei Kategorien gefährdeter Personen mit Beispielen angegeben:

Stark gefährdet	Gefährdet
Blinde	Eingeschränkt Sehfähige
Schwerbehinderte	Teilbehinderte
Sehr alte Menschen	Ältere Menschen
Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und 11 Jahren

Normale Erwachsene

Die modifizierte Einstufung der Risikoschwere für normale Erwachsene sollte nur gelten, wenn das potenzielle Risiko erkennbar und für die Funktion des fraglichen Produkts unabdingbar ist. Für normale Erwachsene sollte der Risikograd, bei dem eine ernste Gefahr gegeben ist, in Abhängigkeit davon bestimmt werden, ob das Risiko erkennbar ist und ob der Hersteller ausreichende Sorgfalt darauf verwendet hat, das Produkt sicher zu machen, und insbesondere, wenn das Risiko nicht erkennbar ist, für Schutzvorrichtungen und Warnhinweise gesorgt hat. So stellt z. B., wenn ein Produkt mit ausreichenden Warnhinweisen und Schutzvorrichtungen versehen und das Risiko erkennbar ist, ein hoher Schweregrad potenzieller Risikofolgen nach der Risikoeinstufung unter Umständen keine ernste Gefahr dar (Tabelle B), wenn auch gewisse Maßnahmen zur Verbesserung der Produktsicherheit erforderlich sein mögen. Umgekehrt ist, wenn das Produkt nicht mit ausreichenden Schutzvorrichtungen und Warnhinweisen versehen und das Risiko nicht erkennbar ist, ein mittlerer Schweregrad potenzieller Risikofolgen nach der Risikoeinstufung ein ernstes Risiko (Tabelle B).

Risikobewertung von Verbraucherprodukten im Hinblick auf die RaPS

Dieses Verfahren soll Bediensteten von Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung helfen, ob eine durch ein Verbraucherprodukt hervorgerufene gefährliche Situation nicht hinnehmbar ist und ein ernstes Risiko im Sinne der RaPS darstellt.

Tabelle A - Risikoeinschätzung

		Schwere von Gesundh./Sicherheitsbeeinträchtigung		
		Leicht	Schwer	Sehr schwer
Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen	Sehr hoch		Sehr hoch	Hoch
	Hoch		Hoch	Mittel
	Mittel		Mittel	Gering
	Gering		Gering	Sehr gering
	Sehr gering		Sehr gering	

Tabelle B - Risikoeinstufung

Gesamt-schweregrad Risikofolgen	Gefährdete Personen		Normale Erwachsene				Ausreich. Warnhinweise u. Schutzvorricht.? Erkennbares Risiko?
	Stark gefährdet	Gefährdet	Nein	Ja	Nein	Ja	
			Nein	Nein	Ja	Ja	
Sehr hoch	ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN ERFORDERLICH						
Hoch	Mittleres Risiko – gewisse Maßnahmen erforderlich						
Mittel							
Gering							
Sehr gering							

Tabelle A dient der Bestimmung des Schweregrads potenzieller Risikofolgen in Abhängigkeit von der Schwere und Wahrscheinlichkeit etwaiger Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen (s. Tab. in Erläuterungen).

Tabelle B dient dazu, den Schweregrad eines Risikos nach spezifischen Benutzerkategorien und bei normalen Erwachsenen in Abhängigkeit davon zu bewerten, ob das fragliche Produkt mit ausreichenden Warnhinweisen und Schutzvorrichtungen versehen und ob das Risiko deutlich genug zu erkennen ist, und danach zu entscheiden, ob eine ernste Risikosituation besteht und ein rasches Eingreifen erforderlich ist.

Beispiel (s. Pfeile in den vorstehenden Tabellen)

Der Benutzer einer Kettensäge hat sich eine schwere Schnittverletzung an der Hand zugezogen. Es stellt sich heraus, dass die Kettensäge eine unzulängliche Schutzvorrichtung aufweist, bei der die Hand des Benutzers an die Kette heran rutschen und mit ihr in Berührung kommen konnte. Der Bedienstete der Aufsichtsbehörde nimmt folgende Risikobewertung vor:

Tabelle A – Die Wahrscheinlichkeit wird als **HOCH** eingeschätzt, weil das Risiko allen Produkten anhaftet und unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Der Schädigungsgrad wird als **SCHWER** eingeschätzt, so dass der Gesamtschweregrad **HOCH** ist.

Tabelle B – Die Kettensäge ist für normale Erwachsene bestimmt und weist eine erkennbare Gefahrenquelle auf, aber nur eine unzulängliche Schutzvorrichtung, so dass die Risikoeinstufung **MITTEL** ist.

Der Gesamtschweregrad **HOCH** ist nicht hinnehmbar, es besteht also eine **ernste Risikosituation**, die ein rasches Eingreifen erfordert.

4. INHALT DER RAPEX-MELDUNGEN

4.1 Erforderliche Angaben im Meldeformular

Die Angaben sollten möglichst vollständig sein: Die Kontaktstellen sollten alle Felder des Meldeformulars (Anlage I dieser Leitlinien) ausfüllen. Wenn bestimmte Informationen nicht verfügbar sind, sollte dies angegeben und erläutert werden. Für die nachträgliche Bereitstellung der fehlenden Informationen sollte ein Zeitplan übermittelt werden.

Der meldende Mitgliedstaat ist für die mitgeteilten Informationen verantwortlich (Anhang II Ziffer 10 der RaPS).

Um für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung von Nutzen zu sein, muss die Meldung alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um das gefährliche Produkt zu identifizieren, es zu seinem Ursprung zurückzuverfolgen, seine Absatz- und Vertriebswege zu ermitteln, die damit verbundenen Risiken zu bestimmen usw.

Wenn die Weitergabe der Informationen den Schutz von Gerichtsverfahren, von Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen oder des Geschäftsgeheimnisses gefährden würde, kann vertrauliche Behandlung beantragt werden, sofern nicht ein überragendes öffentliches Interesse an der Weitergabe der Informationen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher besteht.

Desgleichen könnte der meldende Mitgliedstaat um vertrauliche Behandlung von Anlagen der Meldung, z. B. Prozessunterlagen, ersuchen, die keine verbraucherschutzrelevanten Informationen enthalten und geschützt werden müssen.

Gemäß der RaPS muss die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Sicherheitseigenschaften von Produkten, die Art des Risikos, die Produktidentifizierung und die getroffenen Maßnahmen haben.

Die Kontaktstellen sollten sich insbesondere vergewissern, dass die Meldung die folgenden wesentlichen Informationen enthält:

- eine detaillierte Beschreibung des Produkts (möglichst auch seinen Zollcode) mit einem Foto zur Erleichterung seiner Identifizierung durch die Aufsichtsbehörden. Die Identifizierungsdaten und die Beschreibung des Produkts sollten exakt sein, um jede Verwechslung mit ähnlichen Produkten der gleichen Kategorie, die sicher sind, zu vermeiden;
- die Risikobewertung, insbesondere mit den Ergebnissen der Tests, die die betreffende Behörde durchgeführt hat;
- Geltungsbereich und Art der Maßnahme, die zur Ausschließung des Risikos getroffen wurde, ihre Dauer und etwaige weitere Schritte. Der meldende Mitgliedstaat sollte die Kommission über etwaige Änderungen der Maßnahme und die endgültige Entscheidung über das fragliche Produkt unterrichten. Er sollte in der Meldung angeben, ob die Maßnahme definitiv ist (d. h. vom Hersteller oder Importeur nicht angefochten bzw. von einer Instanz bestätigt wurde, die keinen Einspruch zulässt) oder ob Einspruch gegen sie eingelegt werden könnte oder gerade ein Einspruchsverfahren läuft. Etwaige

Änderungen bezüglich des Status der Maßnahme sollten der Kommission auf jeden Fall mitgeteilt werden;

- die Informationen, die notwendig sind, um die Absatzwege und den Ursprung des Produkts, insbesondere seinen Hersteller, Importeur oder Exporteur, festzustellen, sowie sonstige Informationen bezüglich seiner Rückverfolgung.

Bei Importen aus Drittstaaten sollten auch folgende Dokumente und Informationen (soweit verfügbar) übermittelt werden, um den Behörden des Drittstaates, aus dem das fragliche Produkt stammt, ihre Untersuchungen zu erleichtern: Kopien des Kaufvertrags und des Akkreditivs, Ausfuhrdatum und -hafen und Nummer des betreffenden Produktpostens.

4.2 Informationen, die bei Maßnahmen zu übermitteln sind, die die Verwendung chemischer Stoffe betreffen

Wird durch eine gemäß Artikel 11 oder 12 gemeldete Maßnahme eine Beschränkung der Vermarktung oder Verwendung eines chemischen Stoffes oder einer chemischen Zubereitung bezweckt, so liefern die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich entweder eine Zusammenfassung oder Angaben zu den Fundstellen der relevanten Daten über diesen Stoff oder diese Zubereitung und über bekannte und verfügbare Ersatzstoffe, soweit solche Informationen vorliegen.

Ferner teilen sie die erwarteten Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher mit, zusammen mit einer Bewertung des Risikos gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Risikobewertung chemischer Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93¹¹ für bereits bestehende Stoffe bzw. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG¹² für neue Stoffe.

4.3 Meldung freiwilliger Maßnahmen von Herstellern und Händlern

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der RaPS haben Hersteller und Händler die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über freiwillige Maßnahmen oder Vorkehrungen zu informieren, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 4 haben die Mitgliedstaaten der Kommission im Falle einer ernststen Gefahr Angaben über freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler zu machen.

Wenn die Behörden von Herstellern und Händlern Informationen über ein Risiko und die zu seiner Ausschließung getroffenen freiwilligen Maßnahmen erhalten, sollten sie diese Angaben prüfen, um anhand der Kriterien in Kapitel 3 zu beurteilen, ob eine Meldung aufgrund eines ernststen Risikos an die Kommission gerechtfertigt ist.

¹¹ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

¹² ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/33/EG der Kommission, ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 90.

Im Falle eines ernstes Risikos, dessen Auswirkungen über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hinaus gehen können, ist eine solche Meldung auf Gemeinschaftsebene (nach den Kriterien für die Meldung lokaler Ereignisse gemäß Abschnitt 2.5) erforderlich.

Die Informationen, die der Kommission übermittelt werden, sollten detaillierte Angaben zu den freiwilligen Maßnahmen der Hersteller oder Händler enthalten. Ferner sollten alle relevanten Informationen über das betreffende Risiko mitgeteilt werden, insbesondere

- Informationen zur Identifizierung und Rückverfolgung des Produkts oder Produktpostens;
- eine Beschreibung des Risikos;
- Angaben über die Hersteller und Händler, die an der Durchführung der Maßnahme beteiligt sind;
- Beschreibung der Maßnahmen, die die Hersteller und Händler zur Ausschließung von Risiken für die Verbraucher getroffen haben (Geltungsbereich, erfasste Länder, Überwachung);
- endgültige Bestimmung des gefährlichen Produkts (Vernichtung, Wiederaufarbeitung);
- weitere Schritte der nationalen Behörden zur Überwachung der Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen der Hersteller und Händler;
- von den Herstellern oder Händlern vorgesehene Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten.

5. FRISTEN FÜR DIE VORLAGE UND DIE WEITERLEITUNG VON RAPEX-MELDUNGEN

5.1 Fristen für die Vorlage von Meldungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission

Die nationalen Kontaktstellen haben die Kommission so schnell wie möglich zu benachrichtigen, auf jeden Fall aber spätestens 10 Tage¹³, nachdem die zuständigen Behörden ihre Entscheidung in Bezug auf die Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, getroffen bzw. beschlossen haben, diesbezügliche Maßnahmen¹⁴ zu treffen.

Die Maßnahmen oder Aktionen, die in Absprache zwischen Behörden und Herstellern und/oder Händlern durchgeführt wurden, sollten der Kommission so schnell wie möglich gemeldet werden, auf jeden Fall aber spätestens 10 Tage, nachdem die Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kontaktstellen haben der Kommission Informationen über freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler zu übermitteln, die den Behörden aufgrund eines ernstes Risikos mitgeteilt wurden und über das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates

¹³ Alle im Text genannten Fristen sind in Kalendertagen angegeben.

¹⁴ Alle im Rahmen von RAPEX mitzuteilenden Maßnahmen, Entscheidungen und Aktionen sind in Abschnitt 2.3 dieser Leitlinien beschrieben.

hinausgehen. Dies sollte so schnell wie möglich geschehen, auf jeden Fall aber spätestens 10 Tage, nachdem der Hersteller und/oder Händler die zuständige nationale Behörde informiert hat.

Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten (siehe die Beschreibung in Abschnitt 7.1) erfordern, hat die meldende nationale Kontaktstelle der Kommission so schnell wie möglich zu übermitteln, auf jeden Fall aber spätestens 3 Tage, nachdem die fragliche Maßnahme getroffen wurde. Vor einer derartigen Meldung sollte stets ein Anruf unter der RAPEX-Mobiltelefonnummer der Kommission erfolgen (insbesondere an Wochenenden und in Ferienzeiten).

Die im Rahmen von RAPEX auszutauschenden Informationen über ernste Risiken, wie sie in Abschnitt 2.4 beschrieben sind, müssen der Kommission so schnell wie möglich übermittelt werden, auf jeden Fall aber spätestens 10 Tage nach Unterrichtung der Kontaktstelle.

Die nationalen Kontaktstellen haben die Kommission so schnell wie möglich zu informieren, auf jeden Fall aber spätestens 15 Tage, nachdem die zuständigen Behörden ihre Entscheidung in der Angelegenheit getroffen bzw. beschlossen haben, Maßnahmen zur Beschränkung der Vermarktung oder Verwendung von Produkten aufgrund eines Risikos, das keine ernste Gefahr darstellt, zu treffen.

Die genannten Fristen gelten für den Informationsaustausch zwischen den nationalen Kontaktstellen und der Kommission. Nationale Fristen, die innerhalb der Mitgliedstaaten (z. B. zwischen lokalen und zentralen Behörden) gelten, sind dabei nicht berücksichtigt. Auf nationaler Ebene sollten geeignete Regelungen zur Gewährleistung einer raschen Übermittlung der Informationen zwischen den verschiedenen für Produktsicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffen werden.

Die genannten Fristen gelten unabhängig von einem etwaigen Einspruch des Herstellers oder Händlers oder von amtlichen Veröffentlichungsvorschriften.

5.2 Kommissionsinterne Fristen für die Weiterleitung von Meldungen an alle Mitgliedstaaten

Die Kommission leitet eine Meldung nur dann an die Kontaktstellen weiter, wenn der meldende Mitgliedstaat die in Abschnitt 4.1 beschriebenen wesentlichen Informationen übermittelt hat. Ohne diese wesentlichen Informationen wären keine Anschlussmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten möglich.

Die Kommission behandelt die eingegangenen Mitteilungen nach folgenden Dringlichkeitsgraden:

- Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordern, werden von der Kommission vorrangig bearbeitet und so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber spätestens 3 Tage nach Erhalt an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.
- Warnhinweise (Artikel 12 der RaPS) werden den Mitgliedstaaten innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt übermittelt. Diese Kategorie von Meldungen umfasst Maßnahmen oder Aktionen der zuständigen Behörden, Vereinbarungen über Maßnahmen zwischen

Behörden und Herstellern/Händlern und freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht.

- Sonstige im Rahmen von RAPEX auszutauschende Informationen über ernste Risiken werden innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt weitergeleitet.
- Meldungen gemäß Artikel 11 der RaPS werden von der Kommission innerhalb von 15 Tage nach Erhalt weitergeleitet. Diese Meldungen betreffen Maßnahmen der Behörden, durch die das Inverkehrbringen von Produkten, von denen kein ernstes Risiko ausgeht, beschränkt oder ihre Rücknahme bzw. ihr Rückruf angeordnet wird.

5.3 Fristen für eine Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen

Die Mitgliedstaaten haben die Kommission von einer etwaigen Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen oder Aktionen spätestens 5 Tage, nachdem die zuständigen Behörden den Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss gefasst haben, zu informieren.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der RaPS können die Mitgliedstaaten der Kommission, bevor sie beschließen, Maßnahmen zu treffen, ihnen vorliegende Informationen übermitteln. Innerhalb von 45 Tagen nach der ersten Benachrichtigung haben die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen, ob sie diese Informationen aufrechterhalten oder abändern wollen (Anhang II Ziffer 4 der RaPS).

6. MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE RAPEX-MELDUNGEN

6.1 Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Anschluss an die Meldungen

Nach Erhalt einer Meldung haben die Mitgliedstaaten alle übermittelten Informationen zu prüfen, um

- festzustellen, ob das fragliche Produkt in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht wurde;
- alle relevanten Informationen einzuholen;
- gegebenenfalls eine zusätzliche Risikobewertung vorzunehmen;
- zu beurteilen, ob angesichts der Gegebenheiten im eigenen Land nationale Maßnahmen ergriffen werden sollten.

6.2 Inhalt der Reaktion, die der Kommission zu übermitteln ist

Nur Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordern, und Warnhinweise (Artikel 12) bedürfen einer Reaktion vonseiten der Mitgliedstaaten, in der sie die Kommission über die daraufhin getroffenen Maßnahmen und ihre Schlussfolgerungen unterrichten. Dagegen brauchen die Mitgliedstaaten bei Meldungen gemäß Artikel 11 und bei den weiter oben beschriebenen "Sonstigen Informationen über ernste Risiken, die im Rahmen von RAPEX ausgetauscht werden können" die Kommission nicht über ihr Vorgehen im Anschluss an die erhaltenen Mitteilungen zu unterrichten.

Nach Erhalt einer Meldung, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert, oder eines Warnhinweises (Artikel 12) haben alle Mitgliedstaaten der Kommission unter Verwendung des Formulars für Reaktionen in Anlage II die Schlussfolgerungen aus ihren Marktüberwachungsaktivitäten mitzuteilen, insbesondere

- ob das fragliche Produkt auf dem heimischen Markt gefunden wurde oder nicht;
- eine etwaige unterschiedliche Einschätzung des gemeldeten Risikos;
- die getroffenen oder beschlossenen Maßnahmen und die Gründe, die eine unterschiedliche Maßnahme rechtfertigen;
- die besonderen Umstände, die einen Verzicht auf Maßnahmen oder weitere Schritte rechtfertigen.

Wenn das Produkt in der EU hergestellt wird und der meldende Mitgliedstaat nicht das Ursprungsland des Produkts ist, sollten die Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Produkt hergestellt wird, die Kommission über Folgendes informieren:

- Kontakte zum Hersteller;
- gegebenenfalls getroffene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Problem direkt an der Quelle löst;
- die Groß- bzw. Einzelhändler, die das Produkt in anderen Mitgliedstaaten vertreiben.

Wenn das Produkt nicht in der EU hergestellt wird und der meldende Mitgliedstaat nicht das Land ist, in dem das Produkt in der EU zuerst in Verkehr gebracht wurde, sollten die Behörden dieses Landes die Kommission über Folgendes unterrichten:

- Kontakte zum Bevollmächtigten des Herstellers oder zum Importeur des Produkts;
- die Maßnahmen, die vom Bevollmächtigten des Herstellers oder vom Importeur getroffen wurden, um sicherzustellen, dass das Problem direkt an der Quelle gelöst wird;
- die Großhändler bzw. Abnehmer des Produkts in anderen Mitgliedstaaten.

6.3 Weiterleitung der bei der Kommission eingegangenen Reaktionen an die Mitgliedstaaten

Folgende Reaktionen werden von der Kommission vorrangig und einzeln weitergeleitet:

- Reaktionen auf Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordern;
- Reaktionen, die eine unterschiedliche Risikoeinschätzung enthalten;
- Reaktionen, die eine unterschiedliche Maßnahme zur Ausschließung des Risikos vorsehen.

Im Rahmen wöchentlicher Berichte leitet die Kommission Reaktionen weiter, die nach Fristablauf eingegangen sind, und Reaktionen, in denen sie davon in Kenntnis gesetzt wird, dass

- das Produkt auf dem heimischen Markt gefunden wurde und ähnliche Maßnahmen getroffen wurden;
- ein Mitgliedstaat auf Maßnahmen bzw. weitere Schritte verzichtet hat;
- das Produkt auf dem heimischen Markt nicht gefunden wurde.

6.4 Fristen für die Übermittlung von Reaktionen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Wenn die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Reaktion auf die erhaltenen Meldungen nicht nachkommen, ist keine angemessene Weiterbehandlung durch die Kommission möglich.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten,

- so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber binnen 20 Tagen zu reagieren, wenn sich die Reaktion auf eine Meldung bezieht, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert;
- so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber binnen 45 Tagen auf Warnhinweise zu reagieren, die Maßnahmen betreffen, die von den zuständigen Behörden getroffen wurden, Maßnahmen, die zwischen Behörden und Herstellern/Händlern vereinbart wurden, oder auf Gemeinschaftsebene freiwillige Maßnahmen in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht.

Wenn das fragliche Produkt in der EU hergestellt wird, der meldende Mitgliedstaat aber nicht das Ursprungsland des Produkts ist, sollten sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Produkt hergestellt wird, innerhalb von 15 Tagen zu der Meldung äußern und Angaben über ihre Kontakte zum Hersteller und die Maßnahmen machen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Problem direkt an der Quelle löst. Die gleiche Frist gilt in Fällen, in denen das Produkt nicht in der EU hergestellt wird und der meldende Mitgliedstaat nicht das Land ist, in dem das Produkt in der EU zuerst in Verkehr gebracht wurde, für den Mitgliedstaat, in dem der Bevollmächtigte des Herstellers oder der Importeur des Produkts niedergelassen ist.

Mitgliedstaaten, die sich nicht innerhalb von 45 Tagen nach Übermittlung der Meldung geäußert haben, wird ein Mahnschreiben zugesandt. Der RaPS-Ausschuss wird ebenfalls auf ausstehende Reaktionen hingewiesen.

Die Kommission leitet die Reaktionen wie folgt weiter:

- so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber spätestens nach 3 Tagen, wenn sich die Reaktion auf eine Meldung bezieht, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert;

- so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber spätestens nach 5 Tagen bei sonstigen Reaktionen auf Meldungen über nationale Maßnahmen, Vereinbarungen zwischen Behörden und Herstellern oder freiwillige Maßnahmen.

7. PRÜFUNG DER MELDUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

7.1 Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen

Alle über das RAPEX-System eingegangenen Informationen werden vor ihrer Weiterleitung von der Kontaktstelle der Kommission überprüft. Mit der Prüfung der Meldungen übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung für die übermittelten Informationen; diese liegt weiterhin beim meldenden Mitgliedstaat.

Für die Weiterleitung der Informationen an die betreffenden Dienststellen der Kommission wurden spezifische interne Regelungen getroffen.

Die Prüfung umfasst folgende Schritte zur Kontrolle und gegebenenfalls Vervollständigung der Informationen:

Vollständigkeitsprüfung

Wenn die Informationen unvollständig sind, werden bei der meldenden Kontaktstelle zusätzliche Angaben angefordert.

Wenn das Produkt in der EU hergestellt wird und der meldende Mitgliedstaat nicht das Ursprungsland des Produkts und nicht im Besitz der wesentlichen Angaben für die Meldung ist, setzt sich die Kommission mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates in Verbindung, in dem das Produkt hergestellt wird, um die Informationen über die Absatzwege und Bestimmungsländer des Produkts zu vervollständigen. Die Behörden des Ursprungsmitgliedstaates werden ersucht, sich diese Informationen beim Hersteller oder bei den Händlern zu beschaffen.

Wenn das Produkt nicht in der EU hergestellt wird und der meldende Mitgliedstaat nicht das Land, in dem das Produkt in der EU zuerst in Verkehr gebracht wurde, und nicht im Besitz der wesentlichen Angaben für die Meldung ist, setzt sich die Kommission mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates in Verbindung, in dem das Produkt zuerst in Verkehr gebracht wurde, um Informationen über den möglichen Vertrieb des Produkts in anderen Mitgliedstaaten einzuholen.

Zur Prüfung der eingegangenen Meldungen verfährt die Kommission wie folgt:

- allgemeine Kontrolle, ob die erhaltenen Informationen mit den EU-Rechtsvorschriften und den in diesen Leitlinien festgelegten Bestimmungen über die Funktionsweise von RAPEX in Einklang stehen;
- gegebenenfalls Kontaktieren des meldenden Landes, um zusätzliche Informationen zu beschaffen.

Klassifizierung

Die eingegangenen Meldungen werden nach ihrem Dringlichkeitsgrad eingeteilt (Anhang II Ziffer 11 der RaPS) in

- a) Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordern (ernstes Risiko, absehbare Notwendigkeit, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu vereinbaren, und/oder zu erwartendes politisches Aufsehen um den Fall und/oder Berichterstattung in den Massenmedien);
- b) Warnhinweise (Artikel 12 der RaPS): Maßnahmen oder Aktionen in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht;
- c) Meldungen gemäss Artikel 11 der RaPS: Maßnahmen oder Aktionen der zuständigen Behörden in Bezug auf Produkte, die kein ernstes Risiko darstellen;
- d) nur zur Information: Mitteilungen über ernste Risiken, die in der in Abschnitt 2.4 beschriebenen Weise im Rahmen von RAPEX auszutauschen sind.

Konsultierung

Wenn das gemeldete Produkt in den Geltungsbereich sektorspezifischer Rechtsvorschriften fällt, bittet die Kontaktstelle der Kommission gegebenenfalls andere Kommissionsdienststellen um fachkundige Beratung. Wann immer es die Kommission für notwendig erachtet, kann sie auf eigene Initiative eine Untersuchung durchführen oder um wissenschaftliche Beratung ersuchen.

Datenbankrecherche

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten durch Überprüfung früherer Meldungen in der den nationalen Behörden und der Kommission zur Verfügung stehenden Datenbank unnötige Doppelarbeit bei den Meldungen vermeiden.

7.2 Prüfung bezüglich des Anwendungsbereichs von RAPEX

Die Kommission prüft, ob das gemeldete Produkt ein Verbraucherprodukt ist, das in den Geltungsbereich der RaPS fällt, was die RAPEX-Bestimmungen betrifft, und ob es einem anderen, gleichwertigen Warnsystem unterliegt.

Ferner vergewissert sich die Kommission, dass die Meldung mit der RaPS und mit den Bestimmungen über die Funktionsweise von RAPEX in Einklang steht.

Die Kommission nimmt keine Risikobewertung des Produkts vor. Deshalb sollten alle Meldungen der Mitgliedstaaten eine komplette Zusammenfassung ihrer Risikobewertung und die Ergebnisse von Tests oder Analysen enthalten, die zur Einschätzung des Risikograds durchgeführt wurden.

Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Einstufung der Meldung stützt sich die Kommission in erster Linie auf die Informationen des meldenden Mitgliedstaates.

Nach erfolgter Prüfung leitet die Kommission die Meldung an die anderen Mitgliedstaaten weiter oder bittet den meldenden Mitgliedstaat um Klarstellung oder zusätzliche Informationen.

7.3 Prüfung der Reaktionen

Aufgrund der Prüfung der aus den Meldungen und Reaktionen gewonnenen Informationen beschließt die Kommission entsprechende weitere Schritte, z. B.

- Einberufung des RaPS-Ausschusses zur Erörterung der erhaltenen Informationen und erzielten Ergebnisse und zur Beurteilung der getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen;
- Anforderung einer unabhängigen Risikobewertung;
- Einleitung einer Untersuchung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
- Anhörung eines wissenschaftlichen Ausschusses der Kommission;
- Beauftragung der Normungsgremien, neue Normen auszuarbeiten oder bestehende Normen abzuändern, wenn für eine Produktkategorie keine klaren, stimmigen Spezifikationen vorliegen;
- Unterrichtung von Drittstaaten;
- Ausarbeitung von Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsvorschriften;
- Einleitung des Verfahrens für den Erlass einer Entscheidung der Kommission in dringenden Fällen nach Artikel 13 der RaPS.

15 Tage nach Ablauf der Frist für die Reaktion (45 Tage nach Zusendung der Meldung) übermittelt die Kommission den nationalen Kontaktstellen einen Bericht, der Folgendes beinhaltet:

- die endgültige Schlussfolgerung bezüglich der Meldung unter Berücksichtigung der Informationen in den Reaktionen der Mitgliedstaaten. Sind keine weiteren Schritte erforderlich, wird der Vorgang abgeschlossen. Wenn sich später bezüglich der Meldung neue Entwicklungen ergeben, wird die Angelegenheit von der Kommission wieder aufgenommen;
- erforderliche weitere Schritte der Mitgliedstaaten, wenn noch Reaktionen ausstehen oder wenn es unterschiedliche nationale Ansätze gibt.

Der RaPS-Ausschuss wird in regelmäßigen Abständen über alle eingegangenen Meldungen und die im Anschluss daran getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

8. NETZWERK FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IM RAHMEN VON RAPEX

8.1 Einrichtung zweigleisiger interner Netzwerke durch die Mitgliedstaaten zur Beschaffung und zur Verbreitung der einschlägigen Informationen

Die Mitgliedstaaten sollten auf nationaler Ebene für Systeme sorgen, die sicherstellen, dass die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden ihre einschlägigen Zuständigkeiten kennen und wissen, welche Maßnahmen sie zur Unterrichtung anderer Dienststellen treffen sollten, wenn in ihrem Bereich ein Problem auftritt.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür eine interne Struktur schaffen, die zwei Ebenen umfasst:

- eine einzige Kontaktstelle für die Verbindung zur Kommission, die alle Informationen, die über RAPEX ausgetauscht werden, an die Kommission weiterleitet bzw. von ihr erhält, und
- ein nationales Netzwerk aller Behörden, die für Produktsicherheit zuständig sind. Diese Behörden übermitteln der Kontaktstelle bzw. erhalten von ihr die einschlägigen Meldungen und Reaktionen. Die Kommission sollte über die Zusammensetzung des Netzwerks unterrichtet werden.

8.2 Benennung der Behörden, die für Meldungen an die Kommission zuständig sind und denen die Kommission eingegangene Meldungen übermittelt

Die Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstellen bestehen darin,

- a) vor Übermittlung einer Meldung an die Kommission
 - die von den nationalen, regionalen oder lokalen Behörden erhaltenen Informationen zu prüfen, um aufgrund der RaPS, der Leitlinien und früherer Erfahrungen zu entscheiden, ob vom RAPEX-System Gebrauch zu machen ist;
 - zu prüfen, ob bereits eine Meldung zu dem fraglichen Produkt gemacht wurde oder diesbezügliche Informationen ausgetauscht wurden, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
 - sicherzustellen, dass das Meldeformular und die Informationen vollständig sind;
 - die Mitteilungen einer der festgelegten Meldungskategorien zuzuordnen;
- b) nach Erhalt von der Kommission übermittelter Informationen
 - die Informationen an die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden weiterzuleiten, die auf den unterschiedlichen Ebenen für Produktsicherheit zuständig sind;
 - für entsprechende Schritte im Anschluss an die erhaltenen Mitteilungen zu sorgen;
 - die Kommission über ihre Schlussfolgerungen zu unterrichten.

Ferner sollten die nationalen Kontaktstellen

- zur Erläuterung der Verpflichtungen und Anforderungen beitragen, die sich für die Hersteller und Händler aus den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften für die Meldung gefährlicher Produkte ergeben;

- bei der Schaffung einer „Netzwerkkultur“ zwischen den zuständigen nationalen Behörden auf den unterschiedlichen Ebenen behilflich sein;
- diesen Behörden bei der Nutzung von RAPEX helfen;
- sicherstellen, dass die innerstaatlichen Informationsaustauschverfahren ordnungsgemäß funktionieren.

8.3 Festlegung von Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Entscheidungen von Zollstellen, Produkte aus Sicherheitsgründen an den EU-Grenzen zurückzuhalten oder abzuweisen, sind auch für die Marktüberwachungsbehörden und die Kommission von Interesse. Rechtsgrundlage für derartige Entscheidungen sind die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993¹⁵ über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften und die Entscheidung 93/583/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993¹⁶ zur Erstellung eines nicht erschöpfenden Verzeichnisses der besonders betroffenen Produkte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 339/93/EWG.

Die Kontaktstellen sollten die Kommission über derartige Entscheidungen informieren, wobei eine solche Unterrichtung nur dann sachdienlich ist, wenn von den an den Grenzen zurückgehaltenen oder abgewiesenen Verbraucherprodukten ein ernstes Risiko ausgeht. Die Kommission leitet die erhaltenen Informationen an die anderen Kontaktstellen weiter, die sie dann an die Zollbediensteten in ihrem Land weitergeben sollten, um zu verhindern, dass die betreffenden Produkte an anderer Stelle auf den europäischen Markt gelangen.

Die Gründe für das EU-Einfuhrverbot sollten in den Begleitdokumenten der gefährlichen Produkte vermerkt werden.

Ferner sollten die Kontaktstellen die Zollbehörden ihres Landes über die Maßnahmen und Aktionen der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf eingeführte Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, unterrichten, um weitere Importe des gleichen Produkts in den EU-Markt zu vermeiden.

8.4 Kommunikationsmittel, praktische und technische Regelungen

Sprachen

Die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten können die Meldungen in der Landessprache und/oder in Englisch abfassen. Die Kommission sorgt für die Übersetzung der Meldungen ins Deutsche, Englische, Französische, Italienische und Spanische.

Übermittlung via Internet

Das RAPEX-System bedient sich einer internetbasierten Softwareanwendung für die Kommunikation zwischen den Kontaktstellen, die Verbindung zu einer Datenbank hat, in der alle Informationen aus den Meldungen und Reaktionen gespeichert sind. Das System,

¹⁵ ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1.

¹⁶ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 39.

auf das über <https://reis.cec.eu.int/reis> zugegriffen werden kann, bietet auch alle erforderlichen Formulare und ein Benutzerhandbuch.

Bei technischen Problemen mit der genannten Website können die Kontaktstellen Meldungen und Reaktionen per E-Mail (Mailbox: Sanco-Reis@cec.eu.int) oder, wenn kein E-Mail-Versand möglich ist (und bitte nur dann!), per Fax (+32.2.296.43.23) übermitteln.

Notdienst außerhalb der Arbeitszeiten und Bereitschaftsdienst in Schließungsperioden

Da Notfälle außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auftreten können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden in dringenden Fällen, z. B. für Meldungen, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordern, erreichbar sind.

Diesbezügliche Änderungen bei den nationalen Kontaktstellen sind umgehend der Kommission zu melden, die dann die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Die Kommission stellt das ordnungsgemäße Funktionieren des RAPEX-Systems an Wochenenden, in Schließungsperioden und in Ferienzeiten sicher.

Wochenenden

Bei Notfällen können die Kontaktstellen die Bediensteten, die für RAPEX-Operationen zuständig sind, über Mobiltelefon erreichen. Dies ermöglicht eine rasche Organisation von Frühwarnaktionen.

Längere Schließungsperioden

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kontaktstelle der Kommission in Ferienzeiten einen Feriedienst mit Mobiltelefon und Notebook einrichtet, mit dem via Internet Verbindung zum RAPEX-System aufgenommen werden kann. Bei Notfällen sollten die nationalen Kontaktstellen vor Übermittlung der Meldung an die Kommission zunächst über eine Mobiltelefonnummer, die den Kontaktstellen vor Beginn der Ferienzeit mitgeteilt wird, den für den Bereitschaftsdienst zuständigen Kommissionsbediensteten kontaktieren.

Die Kontaktstellen werden gebeten, ihrerseits für ähnliche Bereitschaftsdienste an Wochenenden, während kürzerer Schließungsperioden und in Ferienzeiten Sorge zu tragen. Für die RAPEX-Kontaktstellen wurde eine Liste von Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern für Notfälle von der Kommission erstellt, um zu gewährleisten, dass die RAPEX-Teilnehmer umgehend erreicht werden können. Änderungen sollten der Kommission auf jeden Fall mitgeteilt werden.

9. KOORDINIERUNG ZWISCHEN RAPEX UND ANDEREN MELDESYSTEMEN

9.1 Fälle, in denen eine Maßnahme, die im Rahmen von RAPEX gemeldet wird, auch nach einem anderen Verfahren meldepflichtig ist

Wenn eine Maßnahme mit rechtsverbindlichen Auswirkungen Verbraucherprodukte betrifft, die spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen wie z. B. Spielzeug, Elektrogeräte usw., sollte sie auch nach dem betreffenden sektorspezifischen Meldeverfahren (Sicherheitsklausel) gemeldet werden. Das RAPEX-System und die sektorspezifischen Sicherheitsklauseln sehen gesonderte Meldepflichten vor, weil sie unterschiedlichen Zwecken dienen.

Weitere Informationen über das Verhältnis zwischen den verschiedenen Meldeverfahren und ihren Zielen sind den „Leitlinien betreffend das Verhältnis zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und bestimmten sektoralen Richtlinien“¹⁷ zu entnehmen.

9.2 Regelungen zur Vereinfachung der Vorlage von Meldungen, die im Rahmen verschiedener Verfahren vorgeschrieben sind

Wenn Produkte auch anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mit einem Meldeverfahren für nationale Maßnahmen (Sicherheitsklausel) unterliegen, sorgt die Kommission über ihre internen Verfahren dafür, dass den verschiedenen nach dem Gemeinschaftsrecht bestehenden Verpflichtungen zur Unterrichtung der Kommission mit einer einzigen Meldung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Genüge geleistet wird.

Ein gemeinsames Meldeformular, das sowohl der Sicherheitsklausel der Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug¹⁸ als auch der RAPEX-Regelung gerecht wird, ist in Anlage III vorhanden.

10. MELDUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 11 DER RaPS

10.1 Anwendungsbereich der Meldungen

Das Verfahren nach Artikel 11 der RaPS betrifft den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Verbraucherprodukte (im Sinne von Abschnitt 2.1), die kein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen (unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 dargelegten Kriterien für ein ernstes Risiko).

Maßnahmen der Mitgliedstaaten wie die in Abschnitt 2.3 beschriebenen zur Beschränkung der Vermarktung von Produkten, von denen kein ernstes Risiko ausgeht, sind der Kommission unter Angabe von Gründen zu melden.

¹⁷ http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/revisedGPSD_en.htm

¹⁸ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1.

Der meldende Mitgliedstaat sollte die Kommission über etwaige Änderungen der getroffenen Maßnahme und die endgültige Entscheidung über das fragliche Produkt unterrichten.

Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Auswirkungen der Gefährdung auf sein Hoheitsgebiet begrenzt sind oder nicht darüber hinaus gehen können, sollte er die betreffenden Maßnahmen melden, sofern sie Informationen bieten, die auch für andere Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten, wie in Abschnitt 2.5 dargelegt.

10.2 Inhalt der Meldungen

Das vom meldenden Mitgliedstaat vorgelegte Meldeformular (Anlage I) muss Folgendes enthalten:

- eine detaillierte Beschreibung und ein Foto des Produkts, um seine Identifizierung durch die Aufsichtsbehörden zu erleichtern;
- die Ergebnisse der von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung, die die getroffene Maßnahme rechtfertigen;
- Anwendungsbereich, Art, Dauer und Weiterverfolgung der Maßnahme, die zur Ausschließung des Risikos getroffen wurde;
- Informationen, mit deren Hilfe die Absatzwege und der Ursprung des Produkts festgestellt werden können, sowie sonstige Informationen in Bezug auf seine Rückverfolgung.

Wenn nicht alle genannten Informationen verfügbar sind, sollte dies vermerkt und begründet und ein Zeitplan für die nachträgliche Bereitstellung der fehlenden Informationen vorgelegt werden.

10.3 Bearbeitung der Meldungen gemäß Artikel 11 und Fristen für ihre Weiterleitung

Die nationalen Kontaktstellen haben die Kommission so schnell wie möglich über die durchgeführten Maßnahmen und Aktionen zu unterrichten, auf jeden Fall aber spätestens 15 Tage, nachdem die zuständigen Behörden die Beschränkung der Vermarktung oder Verwendung eines Produkts aufgrund eines bestehenden Risikos beschlossen haben.

Diese Frist gilt unabhängig von einem etwaigen Einspruch von Hersteller- oder Händlerseite oder amtlichen Veröffentlichungsvorschriften.

Die Kommission prüft anhand der in der Meldung enthaltenen Informationen, ob die Meldung mit den EU-Rechtsvorschriften und den Leitlinien in Einklang steht. Gegebenenfalls nimmt sie Kontakt zu dem meldenden Land auf, um zusätzliche Informationen zu beschaffen.

Die Kommission leitet die Meldung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt an die anderen Mitgliedstaaten weiter, es sei denn, sie gelangt zu dem Schluss, dass die fragliche Maßnahme den Vorschriften nicht entspricht. In diesem Fall informiert die Kommission den Mitgliedstaat, der die Maßnahme eingeleitet hat, und erläutert ihm die Gründe für ihre Schlussfolgerung.

Der Mitgliedstaat, der die Maßnahme eingeleitet hat, kann unter Berücksichtigung der Beanstandungen der Kommission die Meldung erneut übermitteln.

Bei diesem Verfahren brauchen die anderen Mitgliedstaaten, die eine erneute Meldung gemäß Artikel 11 erhalten, die Kommission nicht über ihr weiteres Vorgehen im Anschluss daran zu unterrichten.

10.4 Praktische Regelungen für die Übermittlung von Meldungen gemäß Artikel 11

Die Kontaktstellen und die Kommission übermitteln die Meldungen gemäß Artikel 11 über die Website <https://reis.cec.eu.int/reis>, auf der das Standardformular für Meldungen gemäß Artikel 11 und das Benutzerhandbuch für die Internetanwendung zu finden sind.

Bei technischen Problemen mit der Website können die Kontaktstellen die Meldungen per E-Mail (Mailbox: Sanco-Reis@cec.eu.int) oder, wenn kein E-Mail-Versand möglich ist (und bitte nur dann!), per Fax (+32.2.296.43.23) übermitteln.

(Anlage I)**MELDUNG**

gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG

gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG

Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

01. Meldendes Land und Ansprechpartner:

02. Tag der Meldung:

PRODUKT

03. Produktkategorie und Zollcode:

04. Produktbezeichnung, Warenzeichen, Preis und Ursprungsland:

05. Typ/Modell/Strichcode/Produktpostencode:

06. Beschreibung/Foto (jpg-Format) des Produkts und der Verpackung:

07. Einschlägige Vorschriften oder Normen:

08. Nachweis der Konformität:

HERSTELLER

09. Name, Anschrift und Kontaktinformationen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:

10. Name, Anschrift und Kontaktinformationen des Exporteurs/Importeurs:

GROSS- UND EINZELHÄNDLER

11. Name, Anschrift und Kontaktinformationen der Großhändler oder ihrer Bevollmächtigten:

12. Lieferanten (Ladengeschäft, Supermarkt, Versandhandel, Internethandel) und Bestimmungsländer:

13. Art des Risikos:
14. Zusammenfassung der Testergebnisse/Analysen und Schlussfolgerungen:
15. Beschreibung aufgetretener Unfälle:

MASSNAHMEN

16. Freiwillige Maßnahmen (Geltungsbereich, Art und Dauer):
17. Obligatorische Maßnahmen (Geltungsbereich, Art und Dauer):

SONSTIGE INFORMATIONEN

18. Zusätzliche Informationen:

(Anlage II)
REAKTION AUF EINE MELDUNG
gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG

01. **Reagierendes Land und Ansprechpartner:**
02. **Datum der Reaktion:**
03. **Nummer der Meldung, meldendes Land und Produktbezeichnung:**
04. **Produkt gefunden:** Ja/Nein
05. **Risikobewertung:**
06. **Freiwillige Maßnahmen** (Geltungsbereich, Art, Dauer und Begründung):
07. **Obligatorische Maßnahmen** (Geltungsbereich, Art, Dauer und Begründung):
08. **Geltungsdauer:**
09. **Sonstige Informationen:**

(Anlage III)**MELDEFORMULAR FÜR SPIELZEUG**

Kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

<input type="checkbox"/> Meldung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988 über die Sicherheit von Spielzeug - Sicherheitsklausel	Verwenden Sie bitte Teil 1 <u>und</u> Teil 2 des Formulars. Bitte über die Ständige Vertretung bei der EU den Generalsekretär der Kommission senden, mit elektronischer Kopie an ENTR-Textile-Leather-Toys@cec.eu.int.
<input type="checkbox"/> Meldung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit <u>und</u> gemäß Artikel 7 der Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug	Verwenden Sie bitte Teil 1 <u>und</u> Teil 2 des Formulars. Bitte über https://reis.cec.eu.int/reis und an ENTR-Textile-Leather-Spielzeug@cec.eu.int übermitteln. Da die Meldung eine Sicherheitsklausel darstellt, muss sie auch über die Ständige Vertretung an den Generalsekretär der Kommission gesandt werden.

TEIL 1**SICHERHEITSKLAUSEL GEMÄSS ARTIKEL 7****DER RICHTLINIE 88/378/EWG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG**

Kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und nennen Sie Gründe:

	Nichtübereinstimmung wegen	Gründe
	<input type="checkbox"/> Nichteinhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3, wenn das Spielzeug nicht den Normen entspricht (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	
	<input type="checkbox"/> Mangelhafte Anwendung der Normen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)	
	<input type="checkbox"/> Mängel in den Normen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)	
BEILIEGENDE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN		
	Kopie der Prüfberichte, Zertifikate, Untersuchungen usw.	
	Kopie der nationalen Maßnahme	

TEIL 2

gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG

Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

01. Meldendes Land und Ansprechpartner:
02. Tag der Meldung:

PRODUKT

03. Produktkategorie und Zollcode:
04. Produktbezeichnung, Warenzeichen, Preis und Ursprungsland:
05. Typ/Modell/Strichcode/Produktpostencode:
06. Beschreibung/Foto (jpg-Format) des Produkts und der Verpackung:
07. Einschlägige Vorschriften oder Normen:
08. Nachweis der Konformität:

HERSTELLER

09. Name, Anschrift und Kontaktinformationen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
10. Name, Anschrift und Kontaktinformationen des Exporteurs/Importeurs:

GROSS- UND EINZELHÄNDLER

11. Name, Anschrift und Kontaktinformationen der Großhändler oder ihrer Bevollmächtigten:
12. Lieferanten (Ladengeschäft, Supermarkt, Versandhandel, Internethandel) und Bestimmungsländer:

GEFAHR

13. Art des Risikos:
14. Zusammenfassung der Testergebnisse/Analysen und Schlussfolgerungen:
15. Beschreibung aufgetretener Unfälle:

MASSNAHMEN

16. Obligatorische Maßnahmen (Geltungsbereich, Art und Dauer):

SONSTIGE INFORMATIONEN

17. Zusätzliche Informationen:

(Anlage IV)**FRISTEN für die NATIONALEN KONTAKTSTELLEN**

MASSNAHMEN	FRIST (siehe Kapitel 5)
Übermittlung von Meldungen über Notsituationen an die Kommission	So schnell wie möglich, max. 3 Tage
Unterrichtung der Kommission über Entscheidungen und Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - der zuständigen Behörden im Falle eines ernststen Risikos; - gemäß einer Vereinbarung zwischen Behörden und Herstellern/Händlern 	So schnell wie möglich, max. 10 Tage
Unterrichtung der Kommission über freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern	So schnell wie möglich, max. 10 Tage
Übermittlung von Informationen über ernste Risiken, die im Rahmen von RAPEX auszutauschen sind, an die Kommission	So schnell wie möglich, max. 10 Tage
Unterrichtung der Kommission über Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Produkten, von denen kein ernstes Risiko ausgeht	So schnell wie möglich, max. 15 Tage
Bestätigung oder Abänderung von Informationen, die bereits vor der Entscheidung über die Maßnahme übermittelt wurden	So schnell wie möglich, max. 45 Tage
Unterrichtung der Kommission über etwaige Änderungen oder die Aufhebung der gemeldeten Maßnahme oder Aktion	So schnell wie möglich, max. 5 Tage
Reaktion auf eine Meldung, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert	So schnell wie möglich, max. 20 Tage
Reaktion auf eine Meldung über Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden, zwischen den Behörden und Herstellern/Händlern vereinbarte Maßnahmen und Aktionen, freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern	So schnell wie möglich, max. 45 Tage
Reaktion auf Meldungen über Produkte, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates hergestellt oder zuerst dort in Verkehr gebracht wurden	So schnell wie möglich, max. 15 Tage

(Anlage V)**FRISTEN für die KONTAKTSTELLE DER KOMMISSION**

MASSNAHMEN	FRIST (ab Eingang der Informationen bei der Kommission)
Übermittlung von Meldungen über Notsituationen an die nationalen Kontaktstellen	So schnell wie möglich, max. 3 Tage
Unterrichtung der nationalen Kontaktstellen über Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden, zwischen Behörden und Herstellern/Händlern vereinbarte Maßnahmen und Aktionen, freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern	So schnell wie möglich, max. 5 Tage
Übermittlung von Informationen über ernste Risiken, die im Rahmen von RAPEX auszutauschen sind, an die nationalen Kontaktstellen	So schnell wie möglich, max. 5 Tage
Übermittlung von Meldungen gemäß Artikel 11 der RaPS an die nationalen Kontaktstellen	So schnell wie möglich, max. 15 Tage
Übermittlung von Reaktionen auf Meldungen, die Sofortmaßnahmen der nationalen Kontaktstellen erfordern	So schnell wie möglich, max. 3 Tage
Übermittlung von Reaktionen auf Meldungen über Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden, zwischen Behörden und Herstellern/Händlern vereinbarte Maßnahmen und Aktionen, freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern	So schnell wie möglich, max. 5 Tage
Übermittlung eines Mahnschreibens an die nationalen Kontaktstellen, die auf eine Meldung nicht reagiert haben	45 Tage nach Übermittlung der ursprünglichen Meldung

**DECISION No 3/2004
OF THE JOINT COMMITTEE**

of 29 April 2004

**on the amendments to the Appendices to Annex 9 to the Agreement between the
European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products**

(2004/419/EC)

THE JOINT COMMITTEE ON AGRICULTURE,

Having regard to the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products, and in particular Article 11 thereof,

Whereas:

- (1) This Agreement entered into force on 1 June 2002.
- (2) The purpose of Annex 9 is to foster trade in organically produced agricultural products and foodstuffs from the Community and Switzerland.
- (3) Under Article 8(2) of Annex 9, the Working Party is to review the Parties' internal laws and regulations and put forward proposals to the Joint Committee on Agriculture with a view to adapting and updating the relevant Appendices.
- (4) Appendix 1 to Annex 9 concerns the laws and regulations applicable to the marketing of agricultural products and foodstuffs organically produced in the Community and in Switzerland,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

Appendix 1 is hereby replaced by the text attached to this Decision.

Article 2

This Decision shall enter into force on 1 July 2004.

Done at Brussels, 29 April 2004.

For the Joint Committee on Agriculture

*The Chairman and Head of the Community
Delegation*

Aldo LONGO

The head of the Swiss delegation

Christian HÄBERLI

The Committee secretary

Hans-Christian BEAUMOND

APPENDIX 1 TO ANNEX 9

List of acts referred to in Article 3 relating to organically produced agricultural products and foodstuffs

Regulations applicable in the Community

- Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (OJ L 198, 22.7.1991, p. 1), as last amended by Commission Regulation (EC) No 599/2003 of 1 April 2003 (OJ L 85, 2.4.2003, p.15)
- Commission Regulation (EEC) No 94/92 of 14 January 1992 laying down detailed rules for implementing the arrangements for imports from third countries provided for in Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (OJ L 11, 17.1.1992, p. 14), as last amended by Commission Regulation (EC) No 545/2003 of 27 March 2003 (OJ L 81, 28.3.2003, p.10)
- Commission Regulation (EEC) No 207/93 of 29 January 1993 defining the content of Annex VI to Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs and laying down detailed rules for implementing the provisions of Article 5(4) thereof (OJ L 25, 2.2.1993,

p. 5), as last amended by Commission Regulation (EC) No 2020/2000 of 25 September 2000 (OJ L 241, 26.9.2000, p. 39)

- Commission Regulation (EC) No 1788/2001 of 7 September 2001 laying down detailed rules for implementing the provisions concerning the certificate of inspection for imports from third countries under Article 11 of Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (OJ L 243, 13.9.2001, p. 3), as last amended by Regulation (EC) No 1918/2002 of 25 October 2002 (OJ L 289, 26.10.2002, p. 15)
- Commission Regulation (EC) No 223/2003 of 5 February 2003 on labelling requirements related to the organic production method for feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials and amending Council Regulation (EEC) No 2092/91 (OJ L 31, 6.2.2003, p. 3))

Regulations applicable in Switzerland

- Ordinance of 22 September 1997 on organic farming and the labelling of organically produced products and foodstuffs (Ordinance on organic farming), as last amended on 26 November 2003 (RO 2003 5347)
- Ordinance of the Département Fédéral de l'Economie of 22 September 1997 on organic farming, as last amended on 26 November 2003 (RO 2003 5357).

Exclusion from the equivalence arrangements

- Swiss products based on ingredients produced under the arrangements for conversion to organic farming.
- Swiss goat products, where the animals are covered by the derogation provided for in Article 39d of Ordinance 910.18 on organic farming and the labelling of organically produced products and foodstuffs.

APPENDIX 2 TO ANNEX 9

Implementing rules

The labelling rules of the importing Party shall apply to labelling related to the organic production method for feedingstuffs.